VERLEGUNGSBERICHT

des Verwaltungsrats
und der Geschäftsführung

der

Atrium 180. Europäische VV SE

(demnächst 4basebio SE)
mit Sitz in Düsseldorf

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 87929

29. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorbemerkung ... 4

II. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft ... 5

1. Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft ... 5
2. Unternehmensgeschichte und für das Jahr 2020 geplante Umstrukturierungen ... 5
3. Organe der Gesellschaft ... 6
4. Gegenstand des Unternehmens ... 6
5. Steuerliche Verhältnisse ... 9

III. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT ... 10

1. Ausgangslage ... 10
2. Gründe für die Sitzverlegung ... 11
3. Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung ... 11
4. Alternativen zur Sitzverlegung ... 12
5. Kosten der Sitzverlegung ... 12

IV. Rechtliche Voraussetzungen der Sitzverlegung ... 12

1. Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung ... 12
2. Aufstellung des Verlegungsplans ... 12
3. Verlegungsbericht ... 13
4. Hauptversammlung ... 14
5. Vollzug der Sitzverlegung ... 15
6 Gerichtliche Überprüfung ... 16
7. Ergänzende Erläuterungen zum Barabfindungsangebot und zum Spruchverfahren ... 17

V. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ ... 18

1. Überblick ... 18
2. Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen ... 19

VI. AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG ... 20

1. Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick ... 20
2. Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien ... 21
3. Rechtliche Folgen für die Aktionäre ... 23
4. Erläuterung der Articles of Association ... 37
5. Rechtliche Folgen für die Gläubiger ... 44
6. Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer ... 44

7. Gerichtliche Zuständigkeit 45
8. Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung 45
9. Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung 46

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der Atrium 180. Europäische VV SE mit Sitz in Düsseldorf erstatten hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 und durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 („**SE-VO**") in Verbindung mit §§ 12 ff. des Gesetzes zur Ausführung der SE-VO („**SEAG**") vorliegenden Verlegungsbericht für die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (i. S. v. Art. 7 SE-VO) von Düsseldorf, Deutschland nach Cambridge, Vereinigtes Königreich.

I. VORBEMERKUNG

Der Verwaltungsrat der monistisch strukturierten Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit der Firma Atrium 180. Europäische VV SE mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**") hat am 28. August 2020 beschlossen, der für den 5. November 2020 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft („**aoHV 2020**") vorzuschlagen, den Sitz der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO von Düsseldorf, Deutschland nach Cambridge, Vereinigtes Königreich zu verlegen (die „**Sitzverlegung**").

Grundlage der Sitzverlegung ist der durch den Verwaltungsrat gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO am 28. August 2020 aufgestellte und am 31. August 2020 zum Handelsregister eingereichte Entwurf eines Verlegungsplans, der von der aoHV 2020 in notariell beurkundeter Form beschlossen werden soll (der „**Verlegungsplan**"). Ein Hinweis auf die Einreichung des Verlegungsplans wurde durch das Registergericht am 3. September 2020 bekannt gemacht. Am 4. September 2020 wurde der Verlegungsplan auf Veranlassung der Gesellschaft vorsorglich zusätzlich in vollständiger Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dem Verlegungsplan ist als Anlage die notariell zu beurkundende zukünftige Satzung der Gesellschaft (die „***Articles of Association***") beigefügt. Die *Articles of Association* werden mit Wirksamwerden der Sitzverlegung die bisherige Satzung der Gesellschaft ersetzen.

Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft, noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträgers fort. Die Änderungen der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre werden in diesem Verlegungsbericht erläutert.

Gemeinsam mit dem gesellschaftsrechtlichen Sitz ist zwingend auch der Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft in das Vereinigtes Königreich zu verlegen (Art. 7 Satz 1 SE-VO).

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss der aoHV 2020 Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs. 1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Im vorliegenden Fall existiert nur eine einzige Aktionärin der Gesellschaft, die

4basebio AG mit Sitz in Heidelberg, eigetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter HRB 335706 („**4basebio AG**"). Diese plant, beschließt und setzt die Sitzverlegung um. Minderheitsaktionäre existieren nicht. Es gibt deshalb – denklogisch – keinen Minderheitsaktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären könnte. Nur rein vorsorglich, und um dem Wortlaut von Art. 12 Absatz 1 SEAG Genüge zu tun, bieten die Gesellschaft und die einzige Aktionärin 4basebio AG jedem innerhalb der gesetzlichen Frist widersprechenden Minderheitsaktionär an, dass die 4basebio AG dessen Aktien zum Preis von EUR 1,00 je Aktie erwirbt.

Die 4basebio AG hat bereits angekündigt, dass sie auf die Prüfung der Barabfindung gemäß § 7 Absatz 3 SEAG i.V.m. § 12 Absatz 2 SEAG verzichten wird.

Die Atrium 180. Europäische VV SE hat keine Arbeitnehmer.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und Gläubiger und zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung erstattet der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der Atrium 180. Europäische VV SE folgenden Verlegungsbericht gemäß Art. 8 Abs. 3 SE-VO:

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

1. Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Atrium 180. Europäische VV SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Sie wurde am 8. Oktober 2019 als Tochtergesellschaft der FORIS Gründungs GmbH mit Sitz in Bonn, Deutschland, und der FORIS Administration Limited mit Sitz in Dublin, Irland gegründet und am 11. Oktober 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 87929 eingetragen. Mit Vertrag vom 20. August 2020 hat die 4basebio AG sämtliche Aktien der Gesellschaft erworben. Die Geschäftsadresse der Atrium 180. Europäische VV SE lautet nun: Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Unternehmensgeschichte und für das Jahr 2020 geplante Umstrukturierungen

Die Atrium 180. Europäische VV SE war bisher eine Vorratsgesellschaft und hatte mit Ausnahme der Verwaltung ihres eigenen Vermögens keine geschäftliche Tätigkeit aufgenommen, hält keine Beteiligungen und keinen Grundbesitz, hat keine Arbeitnehmer und hatte keine Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären oder Dritten. Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 120.000,00. Es ist vollständig durch Bareinlagen erbracht. Das Grundkapital ist eingeteilt in 120.000 Stück nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen.

Mit Vertrag vom 20. August 2020 hat die 4basebio AG mit Sitz Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 335706, Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg, 100% der Anteile an der Atrium 180. Europäische VV SE übernommen.

Bis zur wirtschaftlichen Neugründung, die mit Bekanntmachung des Erwerbs durch die 4basebio AG gemäß § 20 Abs. 6 AktG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 26. August 2020 nach außen in Erscheinung getreten ist, war die Atrium 180. Europäische VV SE operativ nicht tätig und beschäftigt auch weiterhin keine Mitarbeiter. Das Vermögen der Atrium 180. Europäische VV SE bestand nach Einzahlung des noch ausstehenden Teils der Bareinlage in Höhe von EUR 90.000,00 am 21. August 2020 ausschließlich aus liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt EUR 120.000,00.

Die 4basebio AG plant, die Atrium 180. Europäische VV SE mittels einer Barkapitalerhöhung, die sie selbst zeichnet, mit rund EUR 4,4 Mio. Eigenkapital auszustatten und sodann ihre Geschäftsbereiche Genomik und DNA-Herstellung, die in ihren Tochtergesellschaften 4basebio SLU (Sociedad Limitada Unipersonal) mit Sitz in Madrid, Spanien, und 4basebio Ltd. mit Sitz in Cambridge, England, angesiedelt sind, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem deutschen Umwandlungsgesetz auf die Atrium 180. Europäische VV SE, die dann die Firma „4basebio SE" führen soll, zu übertragen, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der zukünftigen 4basebio SE an die Aktionäre der 4basebio AG. Im Ergebnis sollen die 4basebio AG zu 30 % und ihre Aktionäre zu 70 % an der zukünftigen 4basebio SE beteiligt sein. Die Sitzverlegung nach Cambridge, die Gegenstand des vorliegenden Berichts ist, soll unmittelbar nach der Abspaltung und noch vor dem 31. Dezember 2020 wirksam werden.

3. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfügt über eine monistische Leistungsstruktur. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht derzeit nur aus Hansjörg Plaggemars. Der Verwaltungsrat hat Heikki Lanckriet und David Roth zu einzelvertretungsbefugten und von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreiten geschäftsführenden Direktoren bestellt.

4. Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung derzeit die Verwaltung eigener Vermögenswerte.

Der Verwaltungsrat hat jedoch mit Blick auf die bevorstehende Übernahme der Geschäftsbereiche Genomik und DNA-Herstellung von der 4basebio AG beschlossen, der aoHV 2020 vorzuschlagen, den Unternehmensgegenstand wie folgt neu zu fassen und die Satzung entsprechend zu ändern:

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Analyse und die Interpretation genetischer Informationen und Funktionen auf dem Gebiet der Biotechnologie sowie deren Nutzung.

2.2 Gegenstand des Unternehmens sind ferner die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und die Implementierung von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren der Informationstechnologie auf dem Gebiet der Biotechnologie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Gebiet; außerdem die Beratung im bio-technologischem Bereich der Life Science-Wissenschaften sowie wissenschaftliche Informationen und Dokumentation.

2.3 Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, das Halten, das Verwalten und der Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Bereich der Life Science- / IT-Branche, d.h. Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen dieser Art, in jeglicher Rechtsform, im Sitzstaat der Gesellschaft und im Ausland und für eine beliebige Zeitdauer.

2.4 Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, die Verwertung, die Veräußerung und der Schutz von Technologien und geistigem Eigentum der Gesellschaft oder von Dritten, insbe-

2. Purpose of the Company

2.1 The purpose of the Company is the analysis and interpretation of genetic information and functions in the field of biotechnology and their use.

2.2 The further purpose of the Company is the development, production, distribution and implementation of as well as the trade with products, systems and processes of information technology in the field of biotechnology as well as the provision of services in this field; furthermore, the Company provides consulting services in the biotechnological field of life sciences as well as scientific information and documentation.

2.3 The purpose of the Company is also the acquisition, holding, management and sale of investments, particularly in the life science / IT sector, i.e. minority and majority investments in companies of this type, in any legal form, in the State in which the Company has its registered office and abroad and for any period of time.

2.4 The object of the Company is also the acquisition, exploitation, sale and protection of technologies and intellectual property of the Company or third parties, in particular in the life science / IT sec-

sondere in der Life Science- / IT - Branche, im Sitzstaat der Gesellschaft und im Ausland und für eine beliebige Zeitdauer.

tor, in the State in which the Company has its registered office and abroad and for any period of time.

2.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäftsführung oder Mitarbeiter von Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, sowie von sonstigen Unternehmen, zu beraten (mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie der den Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Wirtschaftsberatung) und sonstige Dienstleistungen für diese zu erbringen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar über Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, wahrnehmen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

2.5 The Company is entitled to advise the management or employees of companies in which it holds an interest and of other companies (with the exception of legal and tax advice and economic advice reserved for auditors) and to provide other services for them. The Company may spin off its operations in whole or in part to affiliated companies. It may pursue its corporate purpose directly or indirectly through companies in which it holds an interest. It may also limit itself to the management of shareholdings.

2.6 Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen und sonstigen Unternehmen, die in den unter Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Bereichen oder verwandten Bereichen tätig sind, aktiv zu halten und zu verwalten, deren Geschäftsführung und/oder die Konzernleitung zu übernehmen sowie strategische Planungs- und Beratungsleistungen zu erbringen, Finanzierungsaufgaben zu übernehmen und die Verwaltung von Finanzmitteln eines Konzerns zu übernehmen.

2.6 In addition, the Company is entitled to actively hold and manage participations in operating companies and other companies that are active in the areas listed under paras. 1 to 4 or related areas, to take over their management and/or the group management as well as to provide strategic planning and consulting services, to take over financing tasks and to manage the financial resources of a group.

2.7 Die Gesellschaft ist schließlich zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck auch im Sitzstaat der Gesellschaft und im Ausland Zweigniederlassungen errichten.

2.7 Finally, the Company is entitled to engage in all transactions and take all measures that are directly or indirectly suitable for promoting the object of the Company. For this purpose, it may also establish branches in the State in which the Company has its registered office and abroad.

5. Steuerliche Verhältnisse

(a) Steuerliche Verhältnisse der Gesellschaft

Die Gesellschaft als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland der Körperschaftsteuer (§ 1 Nr. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 1 Abs. 1 SolZG) sowie der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Für die Gesellschaft ergab sich im Jahr 2019 ein Gesamtsteuersatz in Höhe von rund 31,23 %. Dieser setzte sich zusammen aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % (§ 15 Abs. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (§ 4 Satz 1 SolZG) und dem Gewerbesteuersatz in Höhe von 15,4 % (§§ 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. 16 Abs. 1 GewStG) unter Berücksichtigung der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem Hebesatz von Düsseldorf von 440 %.

(b) Besteuerung von Dividenden der Gesellschaft

Dividenden der Gesellschaft werden, soweit sie aus dem ausschüttbaren Gewinn der Gesellschaft finanziert werden, auf Ebene ihrer Aktionäre besteuert. Enthält die Dividende eine Rückzahlung von Einlagen, ist dieser (Teil-) Betrag dagegen nicht steuerbar. Hinsichtlich der Dividendenempfänger ist zwischen Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen zu unterscheiden.

Für deutsche Kapitalgesellschaften sind Dividenden grundsätzlich körperschaftsteuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), wobei 5 % der erhaltenen Dividende fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und damit zu versteuern sind (§ 8b Abs. 5 KStG). Die entsprechende Gewerbesteuerfreiheit erfordert bei der empfangenden Kapitalgesellschaft eine Beteiligungsquote von mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums. Ist diese Quote nicht erfüllt, unterliegen Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland in voller Höhe der Gewerbesteuer. Bei einer Dividendenausschüttung sind von der Gesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) vom Auszahlungsbetrag einzubehalten. Dividendenzahlungen an ausländische Kapitalgesellschaften unterliegen regelmäßig der

Besteuerung im ausländischen Sitzstaat. Dessen ungeachtet besteht für die 180. Europäische VV SE grundsätzlich die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in der vorgenannten Höhe. Eine ganz oder teilweise Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt kann, soweit einschlägig, nach den Regelungen eines mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens oder der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie in Betracht kommen.

Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland sind grundsätzlich mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu besteuern (sog. Abgeltungssteuer). Dies entspricht der Höhe der von der Gesellschaft einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Hält dagegen eine natürliche, inländische Person Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE im Betriebsvermögen, sind die Dividenden zu 40 % steuerfrei (§ 3 Nr. 40 lit. d EStG), die übrigen 60 % werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (sog. Teileinkünfteverfahren). Gleiches gilt in diesen Fällen für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt.

Auf Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland ist von der Atrium 180. Europäische VV SE Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Eine (teilweise) Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt kann nach den Regelungen eines einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

III. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT

1. Ausgangslage

Die Gesellschaft war bis Anfang August 2020 eine nicht operativ tätige Vorratsgesellschaft. Sie wurde von der 4basebio AG mit Sitz in Heidelberg mit dem Ziel übernommen, deren operatives Geschäft im Bereich der Genomik und DNA-Herstellung, das durch Tochtergesellschaften in Spanien und im Vereinigten Königreich betrieben wird, im Wege der Abspaltung der Beteiligungen an diesen Tochtergesellschaften zur Aufnahme durch die Atrium 180. Europäische VV SE gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG rechtlich unter der zukünftigen Firma 4basebio SE zu verselbständigen. Die entsprechende Abspaltung soll unmittelbar vor der Sitzverlegung in das Vereinigte Königreich wirksam werden.

2. Gründe für die Sitzverlegung

Die Gesellschaft sieht in der Sitzverlegung in das Vereinigte Königreich einen zweckdienlichen Schritt, um den Geschäftsbereich Genomik und DNA-Herstellung zu verselbständigen und unabhängig von der Ursprungsgesellschaft weiter zu entwickeln. Die Gesellschaft wird kein operatives Geschäft in Deutschland haben, sondern eine bereits operativ tätige Tochtergesellschaft in Spanien übernehmen und darüber hinaus in der ebenfalls übernommenen 4basebio Ltd., die im Vereinigten Königreich in der Nähe von Cambridge angesiedelt ist und dort bereits eine passende Immobilie von ca. 1.100 Quadratmetern besitzt, ein neues operatives Team aufbauen, das sich primär mit der Validierung, Skalierung und anschließenden kommerzielle Herstellung einer linearen, geschlossenen künstlichen DNA ("lcDNA") beschäftigen soll. Der Standort bietet dafür ideale Voraussetzungen. Cambridge ist ein beliebter Standort für Biotech- und Life-Science-Unternehmen im Start-up-Stadium. Das erleichtert – ebenso wie die Nähe zur Universität Cambridge, die auf dem Gebiet der Biotechnologie sehr aktiv ist – das Recruiting des neuen Teams. Im Vereinigten Königreich findet die neue Gesellschaft ein attraktives Marktumfeld vor. Die Regierung fördert die Wissenschafts- und Forschungsindustrie, um die Wirtschaft nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union voranzutreiben. Und nicht zuletzt haben auch die Mitglieder des Managements der Gesellschaft bereits heute ihren Lebensmittelpunkt in Cambridge. Es ist daher ein logischer Schritt, auch den formalen Sitz des Unternehmens in das Vereinigte Königreich zu verlegen und dort den neuen Verwaltungssitz aufzubauen.

Ein Sitz im Vereinigten Königreich erleichtert es zudem, die Aktien der Gesellschaft am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse in den Handel einzubeziehen und dort einen liquiden Handel zu erreichen. Der AIM bietet eine vielfältige Investorenbasis, die Kapital zur Unterstützung wachsender Unternehmen bereitstellen möchte, einen Regulierungsansatz, der speziell auf die Bedürfnisse von wachsenden Unternehmen zugeschnitten ist, und eine Reihe von Vergleichsunternehmen aus dem Bereich Pharmazeutika und Biotechnologie. Unternehmen dieser Branche werden von den am AIM agierenden Investoren also gut verstanden. Die Gesellschaft ist daher überzeugt, dass dies den Aktienkurs und die Handelsliquidität in Zukunft stark unterstützen wird.

3. Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung

Die operativ neu aufzubauende UK-Tochtergesellschaft 4basebio Ltd. soll sich auf die Validierung, Skalierung und anschließende kommerzielle Herstellung einer linearen, geschlossenen künstlichen DNA ("lcDNA") fokussieren, mit dem Ziel, das derzeit übliche kostenaufwändigere Plasmid-DNA-Herstellungsverfahren aus der Gentherapien zu verdrängen. Die spanische Tochtergesellschaft soll sich neben der DNA-Forschung und -Entwicklung auch weiterhin auf ihre Expertise rund um die Enzymherstellung und -forschung konzentrieren.

4. Alternativen zur Sitzverlegung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich rechtlich und wirtschaftlich geprüft. Hierzu wurde insbesondere die grenzüberschreitende Verschmelzung der Gesellschaft mit einer britischen *public limited-liability company* (im Folgenden „**Verschmelzungsvariante**") mit der nunmehr vorgeschlagen Sitzverlegung verglichen. Die durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Sitzverlegung nach Abwägung verschiedener Aspekte der Transaktionskosten, -komplexität und -sicherheit der Verschmelzungsvariante vorzuziehen ist.

5. Kosten der Sitzverlegung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schätzt die Kosten der Sitzverlegung auf insgesamt bis zu ca. EUR 200.000. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für Beurkundungen, Registereintragungen sowie erforderliche Veröffentlichungen sowie die Beratungsleistungen externer Berater. Die Gesellschaft erwartet nach erfolgter Sitzverlegung keine wesentlichen Änderungen der Kosten der Verwaltung gegenüber den Kosten, die in Deutschland entstehen würden. Da die Verwaltung der jungen Gesellschaft ohnehin erst im Aufbau begriffen ist und von vornherein bekannt ist, dass Sitz und Verwaltung in Zukunft in Cambridge sein sollen, entstehen auch keine nennenswerten Kosten für die Verlegung des Verwaltungssitzes.

IV. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER SITZVERLEGUNG

1. Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung

Das Verfahren der Sitzverlegung wird überblicksartig in Ziffer 7.1 des Verlegungsplans beschrieben. Der darin enthaltene Zeitplan stellt eine Prognose über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens der Sitzverlegung dar und dient der Information der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass keine Möglichkeit einer (erheblichen) Verzögerung im Bescheinigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO durch Klagen gegen den Verlegungsbeschluss besteht. Im vorliegenden Fall gibt es nur eine einzige Aktionärin der Gesellschaft, die 4basebio AG. Diese plant, beschließt und setzt die Sitzverlegung um. Minderheitsaktionäre existieren nicht. Es gibt deshalb – denklogisch – keinen Minderheitsaktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären könnte.

2. Aufstellung des Verlegungsplans

Der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft aufgestellte Verlegungsplan einschließlich der zukünftigen *Articles of Association* dient der Information der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft über das Vorhaben der Sitzverlegung und ist zugleich Beschlussvorlage der aoHV 2020 zur Sitzverlegung. Da die Gesellschaft derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigt, entfällt eine Information der Arbeitnehmer. Der Verlegungsplan beinhaltet die gemäß Art. 8

Abs. 2 Satz 2 SE-VO vorgesehenen Angaben hinsichtlich der bisherigen Firma, des Sitzes und der Registernummer der Gesellschaft, des vorgesehenen neuen Sitzes und der *Articles of Association* der Gesellschaft, der etwaigen Folgen der Sitzverlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer, des vorgesehenen Zeitplans für die Sitzverlegung sowie etwaiger zum Schutz der Aktionäre und/oder Gläubiger vorgesehener Rechte. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SEAG beinhaltet der Verlegungsplan zudem den Wortlaut des Barabfindungsangebots an die Aktionäre. Nach § 13 Abs. 1 SEAG enthält er den Hinweis an die Gläubiger der Gesellschaft, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Sicherheit für ihre Forderungen von der Gesellschaft verlangen können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat den Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 13 SE-VO am 31. August 2020 beim Registergericht eingereicht. Teil des beurkundeten Verlegungsplans ist eine deutsche Fassung der *Articles of Association,* die nach der Sitzverlegung gelten sollen. Außerdem ist dem Verlegungsplan auch die englische Fassung der *Articles of Association* beigefügt. Die Offenlegung des Verlegungsplans erfolgte durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung des Registergerichts am 3. September 2020. Rein vorsorglich hat die Gesellschaft den Volltext des Verlegungsplans einschließlich *Articles of Association* in deutscher und in englischer Sprache am 4. September 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Offenlegung des Verlegungsplans begann die zweimonatige Frist zu laufen, die zwingend vor einer Beschlussfassung der aoHV 2020 über die Sitzverlegung abgewartet werden muss (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Die Gläubiger der Gesellschaft können außerdem innerhalb von zwei Monaten ab Offenlegung Forderungen gegen die Gesellschaft bei dieser anmelden. Die Gesellschaft hat den anmeldenden Gläubigern nach Maßgabe des § 13 SEAG grundsätzlich Sicherheit zu leisten. Auf die weiteren Erläuterungen in Ziffer V. dieses Verlegungsberichts zum Gläubigerschutz im Rahmen der Sitzverlegung wird verwiesen.

Der Verlegungsplan, die *Articles of Association* in deutscher und in englischer Sprache werden vom 4. Oktober 2020 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg, Deutschland) sowie am Düsseldorfer Sitz der Gesellschaft im Büro der Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek (Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf) zur Einsicht ausliegen. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften der vorgenannten Dokumente unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Der Verlegungsplan, die *Articles of Association* in deutscher und in englischer Sprache sind zudem auf der Internetseite der 4basebio AG unter https://investors.4basebio.com/de/ verfügbar.

3. Verlegungsbericht

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 8 Abs. 3 SE-VO den vorliegenden Verlegungsbericht. Der Verlegungsbericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Sitzverlegung für die Aktionäre und Gläubiger. Zu erläuternde rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Sitzverlegung für die Mitarbeiter der Gesellschaft existieren nicht, da die Gesellschaft gegenwärtig keine Mitarbeiter hat.

Der Verlegungsbericht wird vom 4. Oktober 2020 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg, Deutschland) sowie am Düsseldorfer Sitz der Gesellschaft im Büro der Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek (Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf) zur Einsicht ausliegen. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften dieses Verlegungsberichts unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Der Verlegungsbericht wird zudem auf der Internetseite der 4basebio AG unter https://investors.4basebio.com/de/ verfügbar ab dem 9. Oktober 2020 verfügbar sein.

4. Hauptversammlung

Für eine Sitzverlegung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Beschlussgegenstand ist der gesamte Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO einschließlich der *Articles of Association*. Der Beschluss der Hauptversammlung hat den Rang einer Satzungsänderung (Art. 8 Abs. 6 Satz 2, 59 Abs. 1 SE-VO) (der „**Verlegungsbeschluss**"). Die der Veröffentlichung beigefügte deutsche Übersetzung der *Articles of Association* ist nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Es ist geplant, die entsprechende außerordentlichen Hauptversammlung als Vollversammlung unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung durchzuführen.

Der Verlegungsbeschluss darf frühestens zwei Monate nach Offenlegung des Verlegungsplans gefasst werden (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Diese Frist begann mit der Offenlegung des Verlegungsplans am 3. September 2020 zu laufen. Weiterhin haben die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft vor der Hauptversammlung mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Der Verlegungsplan einschließlich der *Articles of Association* in deutscher und englischer Sprache sowie der Verlegungsbericht werden vom 4. Oktober 2020 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg, Deutschland) sowie am Düsseldorfer Sitz der Gesellschaft im Büro der Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek (Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf) zur Einsichtnahme ausliegen. Abschriften des Verlegungsplans einschließlich der *Articles of Association* in deutscher und englischer Sprache sowie dieses Verlegungsberichts werden den Aktionären und Gläubigern der Gesellschaft unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Die vorgenannten Fristen werden damit eingehalten.

Der Verlegungsbeschluss bedarf gemäß Art. 8 Abs. 6, Art. 59 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 2 SEAG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Verlegungsbeschluss ist notariell zu beurkunden (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 130 Abs. 1 Satz 1 und 3 AktG).

5. Vollzug der Sitzverlegung

(a) Anmeldung des Verlegungsbeschlusses einschließlich Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird den Verlegungsbeschluss sowie die *Articles of Association* zur Eintragung in das Handelsregister beim Registergericht anmelden, Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen den Verlegungsbeschluss können nicht erhoben werden (siehe hierzu Ziffer IV.6 dieses Verlegungsberichts). Der Verwaltungsrat wird in der Anmeldung gegenüber dem Registergericht versichern, dass ein angemessener Gläubigerschutz durch die Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 3 SEAG geleistet wurde. Zu den Einzelheiten des Gläubigerschutzes wird auf Ziffer V. dieses Verlegungsberichts verwiesen.

(b) Eintragung des Verlegungsbeschlusses im Handelsregister und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das Registergericht wird die Sitzverlegung und Satzungsneufassung mit Vorläufigkeitsvermerk in das Handelsregister eintragen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO (die „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**") nach erfolgreicher Überprüfung der der Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten erteilen (Art. 8 Abs. 2 bis 7 SE-VO). Das Registergericht wird hierbei die in Deutschland durchgeführten Maßnahmen für die Umsetzung der Sitzverlegung rechtlich überprüfen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem *Companies House* in beglaubigter englischer Übersetzung vorzulegen.

(c) Anmeldung/Eintragung der Sitzverlegung im Companies House

Nach Erhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Sitzverlegung beim *Companies House* anmelden. Der Prüfungsumfang des *Companies House* ist auf die Einhaltung der Formalitäten der Eintragung sowie den Einklang der Regelungen der *Articles of Association* mit den zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen des Rechts von England und Wales beschränkt (vgl. auch Art. 8 Abs. 9 SE-VO). Die Sitzverlegung der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich sowie die *Articles of Association* werden gemäß Art. 8 Abs. 10 i.V.m. Art. 12 SE-VO mit der Eintragung in das Unternehmensregister des *Companies House* im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären, wirksam. Die Gesellschaft wird das Wirksamwerden der Sitzverlegung unverzüglich über die üblichen Kommunikationswege europaweit veröffentlichen.

(d) Offenlegung der Sitzverlegung der Gesellschaft

Das *Companies House* wird das Registergericht über die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 11 SE-VO benachrichtigen. Das Registergericht wird sodann die Gesellschaft aus dem Handelsregister löschen. Sowohl die Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister des *Companies House* sowie die Löschung der Gesell-

schaft im Handelsregister werden gemäß Art. 8 Abs. 12 i.V.m. Art. 13 SE-VO offen gelegt. Die Offenlegung der Löschung wird durch das Registergericht mittels einer Hinweisbekanntmachung über die Internetseite www.handelsregisterbekanntmachungen.de erfolgen. Das *Companies House* wird die Eintragung der Sitzverlegung in der *London Gazette* (Amtsblatt des Vereinigten Königreichs für Gesellschaften mit Sitz in England, die „***London Gazette***") veröffentlichen. Mit Bekanntmachung der Sitzverlegung in der *London Gazette* müssen auch alle Personen, die weder Aktionäre noch Mitglieder eines Organs der Gesellschaft sind, diese gegenüber sich gelten lassen.

(e) Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Die Sitzverlegung der Gesellschaft wird zudem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 und 2 SE-VO). Diese Veröffentlichung hat lediglich informatorischen Charakter und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sitzverlegung.

(f) Barabfindung und Übertragung der Aktien

Mit Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House* sowie Bekanntmachung der Eintragung in der *London Gazette* beginnt gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 Satz 1 SEAG die Annahmefrist für das Barabfindungsangebot. Für den Fall, dass kein Spruchverfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots eingeleitet wird, kann das Barabfindungsangebot nur binnen zwei Monate nach der in der *London Gazette* erscheinenden Bekanntmachung der Eintragung der Sitzverlegung angenommen werden.

(g) Zulassung zum Börsenhandel an der Londoner Börse (Segment Alternative Investment Market (AIM)

Unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung sollen die Aktien der Gesellschaft (dann *Registered Shares nach englischem Recht)* zum Börsenhandel an der Londoner Börse (Segment Alternative Investment Market („**AIM**")) zugelassen werden. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Börsenzulassung am AIM kurzfristig erfolgen wird.

6. Gerichtliche Überprüfung

Der Beschluss der Hauptversammlung bezüglich der Sitzverlegung sowie der Satzungsneufassung kann einer gerichtlichen Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit unterliegen. Aktionäre der Gesellschaft könnten die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Hauptversammlung im Wege der Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG und/oder der Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 249 AktG überprüfen lassen. Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, das Fehlen eines Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot können mit einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage jedoch nicht angegriffen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5

SEAG). Die Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage hätte zur Folge, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss aller Klageverfahren gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Verwaltungsrat der Gesellschaft an der Abgabe einer sogenannten Negativerklärung gemäß § 14 SEAG gehindert wäre. Die Negativerklärung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Registergericht zur Fortsetzung des Verfahrens der Sitzverlegung.

Die Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage ist im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen. Es gibt nur eine einzige Aktionärin der Gesellschaft, die 4basebio AG. Diese plant, beschließt und setzt die Sitzverlegung um. Minderheitsaktionäre existieren nicht. Es gibt deshalb – denklogisch – keinen Minderheitsaktionär, der die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Hauptversammlung im Wege der Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG und/oder der Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 249 AktG überprüfen lassen könnte.

7. Ergänzende Erläuterungen zum Barabfindungsangebot und zum Spruchverfahren

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Der vollständige Wortlaut des Barabfindungsangebots ist in Ziffer 8.2 des Verlegungsplans niedergelegt.

Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, ein Fehlen des Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot kann im Rahmen eines Spruchverfahrens gerichtlich überprüft werden (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG). So haben die Aktionäre der Gesellschaft die Möglichkeit, die Angemessenheit des Barabfindungsangebots in einem Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist. Die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots kann binnen drei Monaten nach dem Tag beantragt werden, nachdem die Sitzverlegung im Unternehmensregister des Companies House eingetragen und die Eintragung in der London Gazette bekannt gemacht worden ist (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG). Antragsberechtigt ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG jeder Aktionär der Gesellschaft, der auf der aoHV 2020 gegen die Sitzverlegung gestimmt und gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat sowie im Zeitpunkt der Antragstellung noch Aktionär der Gesellschaft ist (§ 3 Satz 2 SpruchG). Die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft, die nicht am Spruchverfahren als Antragsteller beteiligt sind, werden grundsätzlich durch einen gerichtlich zu bestellenden gemeinsamen Vertreter gewahrt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG).

Das Spruchverfahren wird nach deutschem Recht durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird eine im Spruchverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung des Gerichts

im Bundesanzeiger bekannt machen (§ 14 Nr. 5 SpruchG). Ab dieser Bekanntmachung beginnt die verlängerte Annahmefrist für das Barabfindungsangebot von zwei Monaten zu laufen (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 S. 2 SEAG).

Für den Fall, dass in dem gerichtlichen Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG eine höhere als die angebotene Barabfindung rechtskräftig festgesetzt werden sollte, wird diese höhere Abfindung allen das Barangebot annehmenden Aktionären automatisch gewährt werden.

Im vorliegenden Fall spielt jedoch das Barabfindungsangebot keine Rolle und es kann nicht zur Durchführung eines Spruchverfahrens kommen. Zum einen hat die 4basebio AG als alleinige Aktionärin der Gesellschaft bereits angekündigt, dass sie auf die Prüfung der Barabfindung gemäß § 7 Absatz 3 SEAG i.V.m. § 12 Absatz 2 SEAG verzichten wird. Zum anderen wird ein Barabfindungsangebot – denklogisch – nicht relevant werden und ein Spruchverfahren nicht durchgeführt werden können. Die Abstimmung eines Aktionärs der Gesellschaft gegen die Sitzverlegung und die Erklärung des Widerspruchs zu Protokoll gegen den Verlegungsbeschluss ist ausgeschlossen. Es gibt nur eine einzige Aktionärin der Gesellschaft, die 4basebio AG. Diese plant, beschließt und setzt die Sitzverlegung um. Minderheitsaktionäre existieren nicht. Es gibt deshalb – denklogisch – keinen Minderheitsaktionär, der gegen die Sitzverlegung stimmen könnte und gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklären könnte.

V. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ

1. Überblick

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Offenlegung erfolgte durch die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über die Einreichung des Verlegungsplans durch das Registergericht am 3. September 2020. Zusätzlich hat die Gesellschaft rein vorsorglich am 4. September 2020 den vollständigen Text des Verlegungsplans einschließlich *Articles of Association* in deutscher und englischer Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Recht, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Recht auf Sicherheitsleistung steht Gläubigern der Gesellschaft weiterhin nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans im Handelsregister, d.h. bis zum Ablauf des 18. September 2020, entstanden sind.

Die Anmeldung einer Forderung ist schriftlich an die Gesellschaft unter ihrer Geschäftsadresse Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg, Deutschland zu richten.

Die Gläubiger der Gesellschaft haben vor der aoHV 2020 mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

2. Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen

Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch das Recht auf Sicherheitsleistung vor etwaigen Nachteilen der Sitzverlegung der Gesellschaft geschützt (§ 13 Abs. 1 SEAG). Für fällige Forderungen kann keine Sicherheit von der Gesellschaft verlangt werden.

Forderungen der Gläubiger stellen alle schuldrechtlichen Ansprüche im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB dar. Sie können auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage beruhen. Außerdem werden schuldvertragsähnliche Ansprüche, die auf einem sogenannten Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gemäß der §§ 987 ff. BGB beruhen, sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche als Forderungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG qualifiziert. Eine Forderung im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG erstreckt sich nicht nur auf Geldzahlungen sondern auch auf Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen. Dingliche Ansprüche sind keine Forderung im Sinne von § 13 Abs. 1 SEAG, da diese durch Herausgabeansprüche sowie Aus-und Absonderungsrechte geschützt sind.

Gläubigern steht ein Recht auf Sicherheitsleistung nur dann zu, wenn die Forderung vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans im Handelsregister, d.h. bis zum Ablauf des 18. September 2020, entstanden ist. Entstanden ist eine Forderung, sobald der Rechtsgrund für sie gelegt ist. Hinsichtlich vertraglicher Ansprüche ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen; bei auf gesetzlichen Schuldverhältnissen basierenden Forderungen müssen alle Entstehungsvoraussetzungen vorliegen. Befristete und auflösend bedingte Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft sind von § 13 Abs. 1 SEAG erfasst, selbst wenn ihre genaue Höhe noch nicht feststeht. Dies gilt für aufschiebend bedingte Forderungen nur dann, wenn der Bedingungseintritt wahrscheinlich ist. Grundsätzlich kann auch ein Anspruch auf Sicherheitsleistung bei einer bestrittenen Forderungen gegeben sein. Ansprüche, die auf Dauerschuldverhältnissen basieren, sind ebenfalls als Forderung zu qualifizieren.

Ein Gläubiger muss seinen Anspruch auf Sicherungsleistung gegenüber der Gesellschaft dem Grund und – soweit möglich – der Höhe nach innerhalb der Annahmefrist schriftlich anmelden (§ 13 Abs. 1 SEAG). Ein vor Fristbeginn bei der Gesellschaft angemeldeter Anspruch auf Sicherungsleistung gilt als fristgemäß erfolgt. Versäumt jedoch der Gläubiger – auch ohne sein Verschulden – die Anmeldungsfrist, so geht sein Anspruch auf Sicherheitsleistung ersatzlos unter.

Ein Gläubiger muss gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung seiner Forderung gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Unter Glaubhaftmachen ist die Darlegung einer guten Möglichkeit bzw. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Erfüllung zu verstehen. Ein Gläubiger muss zu einer Gefährdung der Erfüllung neben der Sitzverlegung weitere besondere Umstände gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, die im Einzelfall zu einer Forderungsgefährdung führen können (Glaubhaftmachen eines besonderen Sicherungsinteresses).

Der konkrete Inhalt des Sicherungsanspruchs richtet sich nach §§ 232 ff. BGB (grundsätzlich Leistung einer Realsicherheit oder ausnahmsweise Stellung eines Bürgen). Die Besicherung hat grundsätzlich zum vollen Wert der Forderung zu erfolgen. Mit wirksamer Anmeldung bei der Gesellschaft wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung fällig.

VI. AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG

1. Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick

(a) Die Sitzverlegung wird mit der Eintragung in das Unternehmensregister des *Companies House* im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären wirksam (Art. 8 Abs. 10, Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung. Mit Bekanntmachung der Sitzverlegung in der *London Gazette* müssen auch alle Personen, die weder Aktionäre noch Mitglieder eines Organs der Gesellschaft sind, diese gegenüber sich gelten lassen (Art. 8 Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Dritte können sich jedoch grundsätzlich weiter auf den alten Sitz der Gesellschaft berufen, solange die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister noch nicht eingetragen und bekannt gemacht worden ist (Art. 8 Abs. 13 Satz 2 SE-VO).

(b) Die Identität der Gesellschaft bleibt mit Wirksamwerden der Sitzverlegung bestehen. Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Jedoch tritt eine partielle Änderung des Gesellschaftsstatus ein. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c i) und ii) SE-VO finden die Rechtsvorschriften, die das Vereinigte Königreich in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen hat (insbesondere die EPCR 2004), sowie die Rechtsvorschriften, die auf eine nach dem Recht von England und Wales gegründete *public limited-liability company* Anwendung finden würden, Anwendung (insbesondere die Regelungen des CA 2006 sowie die anwendbaren allgemeinen Prinzipien des *common law*).

(c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft üben unverändert ihre Ämter aus (Prinzip der Ämterkontinuität). Die derzeitigen sowie die zur Wahl im Rahmen der aoHV 2020 vorgeschlagenen Organmitglieder erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Ämter nach den anwendbaren Regelungen des Companies Act 2006 und des *Company Directors Disqualification Act (1986)*.

(d) Gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO ist mit der Sitzverlegung der Gesellschaft zwingend auch deren Hauptverwaltung in das Vereinigte Königreich zu verlegen. Die Gesellschaft plant, die Verlegung der Hauptverwaltung von Heidelberg nach Cambridge unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung durchzuführen.

(e) Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre der Gesellschaft bleiben mit Wirksamwerden der Sitzverlegung unverändert. Die bisherigen Stückaktien wandeln sich im Verhältnis eins zu eins in *Registered Shares* mit Nennbetrag.

(f) Die Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE können derzeit an keiner Börse gehandelt werden. Es ist jedoch geplant, unmittelbar nach der Sitzverlegung ihre Einbeziehung in den Handel am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse zu veranlassen.

2. Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien

(a) Ausgangssituation

Das Grundkapital der Atrium 180. Europäische VV SE beträgt gegenwärtig EUR 120.000 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien werden derzeit von der 4basebio AG gehalten. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Aktien sind derzeit weder verbrieft noch börsennotiert.

Die 4basebio AG plant, bei der Atrium 180. Europäische VV SE zunächst eine Barkapitalerhöhung durchzuführen und gegen Leistung einer Bareinlage in Höhe von EUR 4.361.795 3.575.242 neue Aktien an der Atrium 180. Europäische VV SE zu übernehmen. Nach der Barkapitalerhöhung wird das Grundkapital der Atrium 180. Europäische VV SE EUR 3.695.242, eingeteilt in 3.695.242 auf den Namen lautende Stückaktien, betragen.

Die 4basebio AG plant sodann, die Anteile an ihren Tochtergesellschaften 4basebio SLU (Sociedad Limitada Unipersonal) mit Sitz in Madrid, Spanien, und 4basebio Ltd. mit Sitz in Cambridge, England, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem deutschen Umwandlungsgesetz auf die Atrium 180. Europäische VV SE, die dann die Firma „4basebio SE" führen soll, zu übertragen, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der zukünftig unter 4basebio SE firmierenden Atrium 180. Europäische VV SE an die Aktionäre der 4basebio AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der 4basebio AG, genauer gesagt im Zuteilungsverhältnis 6:1: Für je sechs Aktien der 4basebio AG erhalten die Aktionäre der 4basesbio AG zusätzlich eine Aktie der zukünftigen 4basebio SE. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Atrium 180. Europäische VV SE ihr Grundkapital von dann EUR 3.695.242 um weitere EUR 8.622.231 durch Ausgabe von weiteren 8.622.231 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Das Grundkapital der zukünftigen 4basebio SE beträgt dann insgesamt EUR 12.317.473 und ist eingeteilt in 12.317.473 auf den Namen lautende Stückaktien. Die 4basebio AG wird zu 30 % und die Aktionäre der 4basebio AG werden zu 70 % an diesem erhöhten Grundkapital der Atrium 180. Europäische VV SE beteiligt sein. Die Einbuchung der neuen Atrium 180. Europäische VV SE-Aktien aus der Abspaltung auf den Wertpapierdepots der Aktionäre der 4basebio AG erfolgt automatisch nachdem die hierfür erforderlichen banktechnischen Voraussetzungen geschaffen sind. Der zeitliche Ablauf hierfür hängt

von verschiedenen Umständen ab wie dem Zeitpunkt der Eintragung der Sitzverlegung im englischen Companies House und wie schnell danach die abwicklungstechnischen Voraussetzungen für die Depotverbuchung geschaffen werden können.

(b) Wandlung der Stückaktien in Registered Shares

Mit der Sitzverlegung wandeln sich die Stückaktien der Atrium 180. Europäische VV SE ipso iure 1:1 in Registered Shares mit Nennbetrag. Nach dem Recht von England und Wales müssen shares (Aktien) zwingend auf einen bestimmten Nennwert lauten; Stückaktien sind nicht zulässig.

Die zukünftige 4basebio SE wird ein Aktienregister nach englischem Recht führen. Eingetragen werden hier die rechtlichen Aktionäre (sogenannte legal owner) der Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE. Im Rahmen der Verbriefung der Aktien und Einbuchung in das Depotsystem wird voraussichtlich ein sogenannter Nominee, d.h. ein Dienstleister, der die Aktien für die Aktionäre verwahrt und ihnen ihr Eigentum vermittelt eingetragen

(c) Einbeziehung in den Handel am Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse und in das englische Zentralverwahrungssystem

Die Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE sind derzeit unverbrieft und können an keiner Börse gehandelt werden. Die SE wird jedoch alle Erklärungen abgeben und alle Handlungen vornehmen, damit ihre Aktien nach der Sitzverlegung umgehend in den Handel im Alternative Investment Market an der Londoner Börse (Segment AIM) einbezogen werden können. Bei AIM handelt es sich um ein Marktsegment, das nicht einem sogenannten regulierten Markt entspricht, sondern dem Freiverkehr in Deutschland entspricht.

Die Atrium 180. Europäische VV SE geht derzeit davon aus, dass auch die Einbeziehung in den Handel am AIM und in das englische Zentralverwahrungssystem in den Depots der Aktionäre automatisch abgebildet werden kann. Soweit in diesem Zusammenhang wider Erwarten irgendwelche Aktivitäten, datenschutzrechtlichen Einwilligungen o.ä. von Seiten der Aktionäre der 4basebio AG oder ihrer Depotbanken erforderlich werden, werden die 4basebio AG und die Atrium 180. Europäische VV SE darüber rechtzeitig in geeigneter Form informieren.

(d) Handelbarkeit der Stückaktien bzw. Registered Shares

Für die Übergangszeit bis zur Einbeziehung in den Handel im AIM können die Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE nicht an einer Börse gehandelt werden. Für die Übergangszeit zwischen der Wirksamkeit der Sitzverlegung und der Aufnahme zum Handel im AIM kann für Aktienübertragungen die sogenannte englische Stempelsteuer anfallen die von Aktionären zu tragen ist. Hierzu wird Aktionären empfohlen, sich im Einzelfall bei einem Steuerberater der im englischen Steuerrecht berät zu informieren Sobald die Aktien der SE zum Handel im AIM zugelassen sind, erfüllen sie die Voraussetzung für die Freistellung von dieser Steuer.

3. Rechtliche Folgen für die Aktionäre

(a) Vergleich zwischen dem derzeit für die Gesellschaft geltenden Rechtssystems und dem britischen Gesellschaftsrecht

Die Gesellschaft ist eine Societas Europaea, eine Europäische Aktiengesellschaft, die in Deutschland eingetragen und registriert ist.

Vor der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes von Deutschland in das Vereinigte Königreich unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich deutschem Recht und der SE-VO.

Vorbehaltlich der SE-VO wird eine SE im Allgemeinen so behandelt, als wäre sie eine (börsennotierte) Aktiengesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaates gegründet wurde, in dem sie ihren Sitz hat. Dementsprechend wird die Gesellschaft nach der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes in das Vereinigte Königreich dem Recht von England und Wales unterliegen, vorbehaltlich der Vorgaben der SE-VO.

Es wird erwartet, dass die Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2020 (dem Ende des Übergangszeitraums im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union) eine SE des Vereinigten Königreichs wird und die SE-Verordnung daher für die Gesellschaft nicht mehr gelten wird. Dementsprechend wird es nach dem 31. Dezember 2020 voraussichtlich nicht mehr möglich sein, den Sitz der Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verlegen.

Im Folgenden wird ein Vergleich vorgenommen hinsichtlich wesentlicher Aspekte des derzeit für die Gesellschaft geltenden Rechtssystems und des Gesellschaftsrechts in England und Wales in Bezug auf (börsennotierte) Aktiengesellschaften zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verlegungsberichts, dem die Gesellschaft nach Abschluss der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes in das Vereinigte Königreich unterworfen sein wird. Im Hinblick auf die derzeit für die Gesellschaft geltende Rechtsordnung konzentriert sich diese Analyse auf deutsches Recht und die SE-VO. Im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht in England und Wales konzentriert sich diese Analyse auf die Bestimmungen des Companies Act 2006, dessen vollständige Fassung hier verfügbar ist: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents.

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
Beschlüsse und außerordentliche Hauptversammlungen *(Special resolutions and extraordinary meetings of shareholders)*	Bestimmte Angelegenheiten, grundsätzlich solche, die für das Wesen des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit, die 75% des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Aktionäre. Eine Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Grundkapitals wird im Rahmen von Hauptversammlungen unter anderem benötigt bei: - Satzungsänderung, § 179 AktG - Kapitalherabsetzung, § 222 AktG - Fusionsbeschlüsse, § 319 AktG - Auflösung der Gesellschaft, § 262 AktG - Kapitalerhöhungen (§ 182 Abs. 1 AktG, 207 AktG); oder - Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre. Bestimmte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von 75% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre, wie z.B. die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern, § 29 Abs. 1 S. 2 SEAG.	Bestimmte Angelegenheiten, grundsätzlich solche, die für das Wesen des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen der Verabschiedung von Sonderbeschlüssen. Sonderbeschlüsse erfordern die Zustimmung von 75% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre. Unter anderem müssen die folgenden Angelegenheiten durch Sonderbeschluss genehmigt werden: - Änderung des Firmennamens; - Satzungsänderung der Gesellschaft; -Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre (siehe unten); - eine solvente Liquidation (*solvent winding-up*) oder Auflösung der Gesellschaft; - eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft; - der Kauf eigener Aktien durch die Gesellschaft; oder - die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
Beschlüsse und Hauptversammlungen (shareholders' meeting)	Für alle anderen Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aktionäre bedürfen, müssen Beschlüsse gefasst werden, die die Zustimmung von mehr als 50% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre erfordern. Unter anderem müssen die folgenden Angelegenheiten durch einen solchen Beschluss genehmigt werden:	Für alle anderen Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aktionäre bedürfen, muss ein ordentlicher Beschluss gefasst werden. Ordentliche Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mehr als 50% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre. Unter anderem müssen die folgenden Angelegenheiten durch einen ordentlichen Beschluss genehmigt werden:

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
	- Bestellung der Sonderprüfer und der Abschlussprüfer der Gesellschaft; - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; - Verwendung des Bilanzgewinns.	- die Ernennung oder Abberufung der Abschlussprüfer der Gesellschaft; - die Unterteilung oder Konsolidierung des Grundkapitals; oder - Ermächtigung des Verwaltungsrates (*Board*) zur Ausgabe von Aktien und Wertpapieren.
Beschlüsse, für die die einstimmige Zustimmung der Aktionäre erforderlich ist	Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die für eine bestimmte Angelegenheit die einstimmige Zustimmung der Aktionäre erfordert. Die Satzung kann aber grundsätzlich für die Änderung aller oder gewisser Satzungsbestimmungen Einstimmigkeit bestimmen.	Nach englischem Recht gibt es keine Beschlüsse, die eine einstimmige Zustimmung der Aktionäre erfordern.
Rechte, die mit Aktiengattungen *(classes of shares)* **und Entscheidungen verbunden sind, über die die Aktionäre in Sonderversammlungen abstimmen**	Wenn das Grundkapital der Gesellschaft in verschiedene Aktiengattungen aufgeteilt wird, können die mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte nur durch Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung geändert werden, mit einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, oder im Fall der Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs mit einer Mehrheit, die mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen umfasst.	Wenn das Grundkapital der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Aktiengattungen *(classes of shares)* aufgeteilt wird, können die mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte, sofern die Bedingungen, zu denen Aktien einer bestimmten Aktiengattung ausgegeben werden, nichts anderes vorsehen, nur geändert werden, wenn 75% der Inhaber der betreffenden Gattung entweder schriftlich oder durch einen Sonderbeschluss, der auf einer Sonderversammlung der Inhaber der besonderen Aktiengattung gefasst wird, zustimmen.
	Für die gesonderte Versammlung gelten die gesetzlichen und, soweit vorhanden, auch die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Hauptversammlung sinngemäß.	Die Bestimmungen der Satzung einer Gesellschaft in Bezug auf Hauptversammlungen der Aktionäre würden für alle derartigen Versammlungen gelten.
Ausgabe neuer Aktien	Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien wird durch die Satzungsbestimmungen zur Ausgabe neuer Aktien sowie durch die Bezugsrechte der Aktionäre	Die Ermächtigung des Verwaltungsrates (*Board*) zur Ausgabe einer begrenzten Anzahl neuer Aktien werden durch die Bedingungen der dem Verwaltungsrat (*Board*) von den Aktionären erteil-

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
	(siehe unten) beschränkt. Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien kann durch die Satzung für höchstens 5 Jahre erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.	ten Vollmacht zur Ausgabe einer begrenzten Anzahl sowie durch die Bezugsrechte der Aktionäre (siehe unten) beschränkt. Die dem Verwaltungsrat (*Board*) von den Aktionären erteilte Vollmacht zur Ausgabe einer begrenzten Anzahl von Aktien für allgemeine Unternehmens- und kommerzielle Finanzzwecke wird in der Regel jedes Jahr auf einer ordentliche Hauptversammlung *(annual general meeting of shareholders)* erneuert.
Satzungsgemäße Bezugsrechte der Aktionäre	Jedem Aktionär muss auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals mit einer Mehrheit, die mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf der Bezugsrechtsausschuss keiner sachlichen Rechtfertigung.	Der Companies Act 2006 sieht vor, dass vor einer Zuteilung von Beteiligungspapieren *(equity securities)* gegen Barzahlung diese Wertpapiere zunächst den bestehenden Aktionären im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung angeboten werden müssen. Diese Rechte können durch einen Sonderbeschluss ausgeschlossen oder geändert werden. Üblicherweise werden die Organmitglieder durch einen Sonderbeschluss, der jedes Jahr auf einer ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre gefasst wird, ermächtigt, eine begrenzte Anzahl von Aktien auszugeben, ohne dass solche Bezugsrechte gelten.
Einberufung (*notices*) **zu Hauptversammlungen**	Die Einberufung einer Hauptversammlung (ordentliche – außerordentlichen Hauptversammlung) sowie die Einberufung einer Sonderversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus vorzunehmen.	Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens 21 Tage im Voraus angekündigt werden. Für andere Hauptversammlungen ist eine Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen erforderlich.

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
Quorum für Hauptversammlungsbeschlüsse (ordinary shareholders' meetings)	Das AktG enthält keine allgemeinen Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung. Deshalb gibt es grundsätzlich kein Beteiligungsquorum. Die einzige Ausnahme besteht bei der Beschlussfassung über einen Nachgründungsvertrag, der ein Beteiligungsquorum von 25 % des Grundkapitals voraussetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Satzung die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung durch Einführung eines Beteiligungsquorums zu regeln.	Der Companies Act 2006 sieht vor, dass, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Beschlussfähigkeit (quorum) vorliegt, wenn zwei Personen anwesend sind, die zur Teilnahme und Abstimmung über die abzuwickelnden Geschäfte berechtigt sind, wobei jeder persönlich anwesende Aktionär oder ein Bevollmächtigter eines Aktionärs *(proxy)* oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter einer Gesellschaft, die Aktionärin ist.
Quorum für außerordentliche Hauptversammlungen (extraordinary shareholders' meetings)	Die Ausführungen zur ordentlichen Hauptversammlung gelten auch für außerordentliche Hauptversammlungen und Sonderversammlungen.	Der Companies Act 2006 bezieht sich nicht auf den Begriff "außerordentliche" Hauptversammlung. Stattdessen werden alle Aktionärsversammlungen als Hauptversammlungen bezeichnet, mit Ausnahme der ordentlichen Hauptversammlung einer Gesellschaft. Dementsprechend gelten die oben dargelegten Quorum-Anforderungen für jede Aktionärsversammlung einer Gesellschaft.
Ort der Hauptversammlung	Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, kann die Hauptversammlung auch am Sitz der Börse stattfinden.	Nach englischem Recht gibt es keine Anforderungen hinsichtlich des Ortes von Aktionärsversammlungen. Da die Aktien des Unternehmens nach der Verlegung des Firmensitzes in das Vereinigte Königreich zum Handel am AIM-Markt der Londoner Börse zugelassen werden sollen, wird erwartet, dass Aktionärsversammlungen im Vereinigten Königreich abgehalten werden.
Aufforderung zur Einberufung einer Hauptversammlung	Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter	Das englische Recht sieht vor, dass die Inhaber von 5% der ausgegebenen Aktien einen Antrag auf Einberufung einer Aktionärsversammlung stellen können.

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
durch die Aktionäre *(Meeting requisition by shareholders)*	Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.	
Beschlussverlangen der Aktionäre *(Requisition of a resolution or matter by the shareholders)*	Haben Aktionäre, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals erreichen, verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen.	Aktionäre, die mindestens 5 % der stimmberechtigten Aktien halten, können eine Beschlussaufforderung oder eine "Angelegenheit" (*matter*) zur Behandlung auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft abgeben und von der Gesellschaft verlangen, dass sie die Aktionäre darüber in Kenntnis setzt.
Ort und Sitzverlegung	Die Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft bedarf einer Satzungsänderung und sodann der Anmeldung beim Gericht des bisherigen Sitzes durch den Verwaltungsrat.	Nach englischem Recht kann sich der eingetragene Sitz der Gesellschaft an jedem beliebigen Ort in England und Wales befinden und auf Beschluss des Verwaltungsrates (*Board*) innerhalb von England und Wales verlegt werden. Während die Gesellschaft als SE derzeit ihren eingetragenen Sitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegen kann, wird erwartet, dass die Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2020 (dem Ende des Übergangszeitraums im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union) eine SE des Vereinigten Königreichs wird, und es wird nicht erwartet, dass es möglich sein wird, den eingetragenen Sitz einer SE des Vereinigten Königreichs in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu verlegen.
Quorum für Verwaltungsratsbeschlüsse	Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen dadurch zustande, dass sich alle Verwaltungsratsmitglieder oder – soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat eine vom gesetzlichen Ein-	Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass das für die Abwicklung der Geschäfte durch den Verwaltungsrat (*Board*) erforderliche Quorum aus zwei persönlich oder per Telefonkonferenz oder ähnlicher Kommunikationseinrichtung

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
	stimmigkeitsprinzip abweichende Regelung enthält – die erforderliche Mehrheit für einen bestimmten Vorschlag ausspricht.	anwesenden Organmitgliedern (*directors*) besteht.
Anforderungen an den Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder	Das deutsche Recht schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Wohnsitzerfordernisse vor.	Das englische Recht schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrates (*Board*) keine Wohnsitzerfordernisse vor.
Aktionärsklagen (*derivative actions*)	Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 erreichen, können im eigenen Namen Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder geltend machen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihren Ersatzanspruch selbst gerichtlich geltend zu machen; mit Klageerhebung durch die Gesellschaft wird ein anhängiges Verfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch unzulässig. Die Ersatzansprüche der Gesellschaft können sich richten gegen Gründer, Emittenten, Verwaltungsrat bei Gründung und Nachgründung, Ersatzansprüche aus unzulässiger Einflussnahme sowie auf Ersatzansprüche gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates aus der Geschäftsführung. Der Haftungsmaßstab ist im Rahmen des § 148 AktG zumindest grobe Fahrlässigkeit.	Eine Minderheit von Aktionären kann im eigenen Namen eine Klage für eine Gesellschaft einreichen, um sich gegenüber einem rechtswidrig erlittenen Nachteil schadlos zu halten. Verfahren werden in der Regel von der Gesellschaft im eigenen Namen angestrengt, und insofern sind Aktionärsklagen (*derivative actions*) die Ausnahme. Aktionärsklagen (*derivative actions*) sind im Allgemeinen bei Fahrlässigkeit, Pflichtversäumnis, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates (*Board member*) zulässig.
Klage wegen unfairer Benachteiligung (*unfair prejudice action*)	Dem Aktionär steht ein verbandsrechtlicher Abwehranspruch gegen eine ungerechtfertigte Benachteiligung seiner Mitgliedschaftsrechte, der unabhängig von einem Verschul-	Ein Aktionär kann einen gerichtlichen Antrag auf Erlass einer Verfügung mit der Begründung stellen, dass die Geschäfte einer Gesellschaft in einer Weise geführt werden oder wurden, die die Inte-

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
	den der handelnden Verwaltungsorgane entsteht, zu. Der Abwehranspruch richtet sich auf Unterlassung und nach Vollzug der rechtswidrig vorgenommenen Maßnahme auf Rückgängigmachung (Wiederherstellung), sofern die gebotene Zustimmung der Hauptversammlung nicht nachgeholt wird. Der Unterlassungsanspruch kann auch im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.	ressen der Aktionäre, einschließlich zumindest seiner selbst, in ungerechtfertigter Weise benachteiligt, oder dass eine tatsächliche oder geplante Handlung oder Unterlassung der Gesellschaft in diesem Sinne nachteilig ist oder wäre.
Abschlussprüfer	Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Dieser erfolgt regelmäßig, aber nicht notwendigerweise, in der ordentlichen Hauptversammlung des zu prüfenden Geschäftsjahres.	Ein Abschlussprüfer muss durch ordentlichen Beschluss für jedes Geschäftsjahr bestellt werden. In der Regel wird der Abschlussprüfer auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt (bzw. wiederbestellt).
Rechnungslegungsstandards	Bei Börsennotierung sind konsolidierte Abschlüsse auf Basis von IFRS zu erstellen.	Die Erstellung konsolidierter Abschlüsse muss auf Basis von IFRS erfolgen. IFRS kann auch für die Erstellung gesetzlich vorgeschriebener Abschlüsse anstelle von UK GAAP verwendet werden.
Offenlegung von Finanzinformationen	Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung des Abschlussprüfers bei prüfungspflichtigen Gesellschaften, Entsprechenserklärung mit dem Corporate Governance Kodex bei Börsennotierung, Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses, Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sowie der Bilanzeid von Inlandsemittenten sind bei Börsennotierung spätestens 4 Monate nach dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	Unter der Annahme, dass die Aktien der Gesellschaft zum Handel am AIM-Markt der Londoner Börse zugelassen sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und innerhalb von drei Monaten nach Ende des betreffenden Zeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
Anwendung des Übernahmegesetzes	Das deutsche Wertpapiererwerbs-und Übernahmegesetz findet Anwendung, solange sich der Sitz der Gesellschaft in Deutschland befindet.	Das Übernahmegesetz des Vereinigten Königreichs wird nach Abschluss der Verlegung des eingetragenen Firmensitzes auf die Gesellschaft Anwendung finden.
Verpflichtung zur Abgabe eines auf die Gesamtheit der Aktien der Zielgesellschaft gerichtetes Angebot bei einer Übernahme *(Compulsory acquisition on a takeover)*	Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot sind dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Die Art der Abfindung hat der Gegenleistung des Übernahme- oder Pflichtangebots zu entsprechen. Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot können die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen.	Ein Bieter, der 90% oder mehr der Aktien eines börsennotierten Unternehmens erwirbt, auf das sich das Angebot bezieht, kann vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Companies Act 2006 berechtigt sein, die restlichen ausstehenden Aktien zu erwerben. Unter diesen Umständen kann ein Aktionär auch verlangen, dass der Bieter seine Aktien zu den Bedingungen des Angebots erwirbt. Ein Aktionär kann den Bieter benachrichtigen, wenn der Aktionär bei Gericht beantragt hat, dass der Bieter nicht berechtigt sein soll, seine oder ihre Aktien zu erwerben.
Andere Vorschriften in Bezug auf eine Übernahme	Angebote, mit denen der Bieter die Erlangung der Kontrolle (mindestens 30 Prozent der Stimmrechte) der Gesellschaft anstrebt, müssen sich stets auf alle Aktien der Gesellschaft erstrecken. Derjenige, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, ist verpflichtet, diese Tatsache zu veröffentlichen und im Anschluss daran ein öffentliches Übernahmeangebot für den Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft abzugeben. Grundsätzlich kann der Bieter eine Geldleistung in Euro oder liquide Aktien als	Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen sieht das Übernahmegesetz vor, dass eine Person keine Rechte an Aktien der Gesellschaft erwerben darf, die zusammen mit den Aktien, die sie bereits hält, 30% oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft auf sich vereinen würden. Wenn eine Ausnahme von dieser Regel gilt (z.B. wenn eine Person Aktien von einem einzigen Aktionär erwirbt) und eine Person Rechte an Aktien erwirbt, die 30% oder mehr der Stimmrechte vermitteln, muss diese Person ein Pflichtangebot in bar (oder eine Baralternative) für das gesamte ausgegebene Ak-

	Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
	Gegenleistung für den Erwerb anbieten, außer der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen haben in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des Pflichtangebots insgesamt mindestens 5 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gegen Zahlung einer Geldleistung erworben. Dann hat das Pflichtangebot als Barangebot (Erwerb gegen Zahlung einer Geldleistung) zu erfolgen. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung sind der durchschnittliche Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und Vorerwerbe von Aktien der Zielgesellschaft durch den Bieter, mit ihm gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen zu berücksichtigen.	tienkapital der Gesellschaft zu nicht weniger als dem höchsten von der Person während der 12 Monate vor der Ankündigung des Angebots gezahlten Preis unterbreiten. Gleichermaßen hat eine Person, die Aktien hält, die nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 50 % der Stimmrechte einer Gesellschaft ausmachen, und eine solche Person Rechte an weiteren Aktien erwirbt, die den Prozentsatz der Aktien mit Stimmrechten, an denen sie interessiert ist, erhöht, Übernahmeangebote an die Inhaber des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft zu richten. Sobald ein Aktionär Aktien besitzt, die mehr als 50% der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen, ist er nicht mehr verpflichtet, ein Pflichtangebot für das gesamte ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft abzugeben, wenn er eine weitere Beteiligung an den Aktien der Gesellschaft erwirbt, die den Prozentsatz der Aktien mit Stimmrechten, an denen er interessiert ist, erhöht.
Rechte von Aktionären mit abweichender Haltung *(Dissenters'rights)*	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen können Aktionäre unter bestimmten Umständen eine gerichtliche Entscheidung beantragen, u.a: • Wenn ein Aktionär, der einen Anspruch auf Barabfindung hat, gegen den Umwandlungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat; • Wenn ein in der Hauptversammlung erschienener Aktionär, der die Aktien schon vor Bekanntmachung der Tagesordnung erworben	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen können Aktionäre unter bestimmten begrenzten Umständen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, u.a: • Wenn Aktionäre, die nicht weniger als 5% des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft halten, gegen einen Antrag einer börsennotierten Gesellschaft auf Umwandlung in eine nicht börsennotierte Gesellschaft Einspruch erheben; • wenn Aktionäre, die nicht

Aktuelle rechtliche Anforderungen Deutsches Gesellschaftsrecht	Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung
hatte und gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat.	weniger als 15% einer Aktiengattung halten, gegen eine vorgeschlagene Änderung der mit dieser Aktiengattung (*class of shares*) verbundenen Rechte Einspruch erheben; und; • in einer Übernahmesituation, in der der Bieter 90% des ausgegebenen Aktienkapitals einer Gesellschaft erworben hat und ein Aktionär dem zwangsweisen Erwerb seiner Aktien durch den Bieter widerspricht.

(b) Lock-in von SE-Aktien nach der Einbeziehung in den Handel am AIM

Gemäß Regel 7 der AIM-Regeln für Unternehmen ("**AIM-Regeln**") muss ein die Zulassung zum AIM beantragendes Unternehmen, dessen Haupttätigkeit ein Geschäft ist, das nicht seit mindestens zwei Jahren unabhängig ist und Einnahmen erzielt, sicherstellen, dass sich folgende Aktionäre verpflichten, während eines Jahres ab dem Datum der Zulassung zum Handel am AIM keine Aktien des Unternehmens zu veräußern:

- die Direktoren des Unternehmens (oder eines Konzernunternehmens) sowie diesen nahestehende Personen bzw. deren verbundene Unternehmen;
- wesentliche Aktionäre, die (direkt oder indirekt) eine Beteiligung oder einen Stimmrechtsanteil von 10% oder mehr an der Gesellschaft halten (soweit nicht ein Ausnahmetatbestand greift) und
- Mitarbeiter des Unternehmens (oder seiner Tochter- oder Muttergesellschaft), die (zusammen mit ihrer Familie) , direkt oder indirekt, eine Beteiligung von 0,5% oder mehr an einer Klasse von AIM-Wertpapieren halten.

Die Guidance Notes zu AIM-Regel 7 sehen vor, dass ein wesentlicher Aktionär im vorgenannten Sinne nicht verpflichtet ist, einem Lock-in zu unterliegen, wenn dieser Aktionär zum Zeitpunkt der Zulassung und zu einem Preis, der "breiter verfügbar" (*"more widely available"*) war (z.B. als Teil eines öffentlichen Angebots), ein wesentlicher Aktionär wurde.

(c) Laufende Verpflichtungen nach der Zulassung zum Handel am AIM

Als Unternehmen, dessen Aktien am AIM gehandelt werden, wird die zukünftige 4basebio SE einer Reihe von laufenden Verpflichtungen unterliegen, die in den AIM-Regeln und anderen verwandten Rechtsvorschriften enthalten sind. Die wichtigsten sind:

(i) Nominated Advisor (Nominierter Berater)

Die SE muss einen „Nominated Advisor" ernennen, der sie in Bezug auf die Einhaltung der AIM-Regeln berät und anleitet.

(ii) Website

Die SE muss eine Website unterhalten, auf der bestimmte Informationen kostenlos zur Verfügung stehen, z.B. regulatorische Ankündigungen, Finanzinformationen und ihre Unternehmensverfassungsdokumente.

(iii) Allgemeine Offenlegungspflichten

Die Gesellschaft unterliegt allgemeinen Offenlegungspflichten, die sie dazu verpflichten, unverzüglich alle neuen kursrelevanten Entwicklungen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, in Bezug auf eine Änderung (i) ihrer Finanzlage, (ii) ihres Tätigkeitsbereichs, (iii) der Geschäftsperformance oder (iv) ihrer Performanceerwartungen über einen Anbieter von Regulierungsinformationsdiensten ("RIS") zu veröffentlichen.

(iv) Besondere Offenlegungspflichten

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass jeder seiner Direktoren alle Informationen, die er zur Einhaltung der AIM-Regeln benötigt, unverzüglich offenlegt, soweit diese Informationen dem Direktor bekannt sind oder mit angemessener Sorgfalt z.B. vom Direktor ermittelt werden könnten, z.B.

- jede Erhöhung oder Verringerung der Beteiligung eines bedeutenden Aktionärs, der direkt oder indirekt Inhaber einer Beteiligung über 3% ist, die diese Beteiligung um mindestens einen Prozentpunkt erhöht oder verringert;
- den Rücktritt, die Entlassung oder die Ernennung eines Direktors;
- jede wesentliche Änderung zwischen der tatsächlichen Handelsleistung oder Finanzlage der Gesellschaft und jeder veröffentlichten Gewinnprognose, -schätzung oder -vorhersage.

(v) Insiderinformationen

Die SE ist verpflichtet, Insiderinformationen unverzüglich über ein RIS und auf ihrer Website zu veröffentlichen und ein Insiderverzeichnis zu führen, das Angaben zu den Personen enthält, die Zugang zu unveröffentlichten Insiderinformationen haben.

(vi) Finanzinformationen

Das Unternehmen ist verpflichtet Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse, die in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden, sowie einen (Konzern-)Strategiebericht und einen Bericht der Geschäftsleitung zu veröffentlichen sowie halbjährliche Berichte.

(vii) Ausschlussperioden für Geschäfte

Direktoren und bestimmte Mitarbeiter des Unternehmens dürfen während einer "Ausschlussperiode", d.h. während des Zeitraums unmittelbar vor der Ankündigung des Zwischenfinanzberichts des Unternehmens, während des Zeitraums unmittelbar vor der Ankündigung des Jahresberichts des Unternehmens (wobei die Vorankündigung alle Insiderinformationen enthält, deren Aufnahme in den Jahresbericht erwartet wird) und während jedes anderen Zeitraums, in dem das Unternehmen im Besitz unveröffentlichter kursrelevanter Informationen ist, nicht mit den Wertpapieren des Unternehmens handeln, diese kaufen oder vorzeitig zurückkaufen.

(viii) Offenlegung bedeutender Aktienbeteiligungen

Eine Person muss dem Unternehmen den Prozentsatz ihrer Stimmrechte mitteilen, den sie als Aktionär hält oder der ihr zugerechnet wird, wenn dieser Beteiligung bestimmte Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschreitet.

(ix) Transaktionen des Unternehmens

"Bedeutende" Transaktionen des Unternehmens erfordern die Offenlegung von Informationen und in einigen Fällen die Zustimmung der Aktionäre. Es gibt fünf Prozentverhältnis-Tests (bekannt als "class tests") in Bezug auf Bruttovermögen, Gewinne, Umsatz, Gegenleistung und Bruttokapital, die verwendet werden, um festzustellen, ob eine vorgeschlagene Transaktion "bedeutend" ist. Im Großen und Ganzen gilt: Wenn auf der Grundlage eines der class tests der Umfang der Transaktion 10% übersteigt, muss das RIS des Unternehmens unverzüglich benachrichtigt werden, sobald die Bedingungen der Transaktion vereinbart sind.

Andere erwähnenswerte Transaktionen:

- **Übernahmen innerhalb von 12 Monaten**, wenn dadurch:

- 100% in einem der class tests überschritten werden; oder
- eine grundlegende Änderung der Geschäftstätigkeit, des Vorstands oder der Stimmrechtskontrolle des Unternehmens eintritt,

müssen (i) von der Zustimmung der Aktionäre der Gesellschaft in der Hauptversammlung abhängig gemacht werden; (ii) unverzüglich mitgeteilt werden; und (iii) von der Veröffentlichung eines Zulassungsdokuments begleitet sein.

- **Transaktionen mit verbundenen Parteien** - wenn eine Transaktion eine "verbundene Partei" betrifft und 5% in einem der class test überschreitet, muss das RIS der Gesellschaft unverzüglich benachrichtigt werden, sobald die Bedingungen der Transaktion vereinbart sind. Eine "verbundene Partei" ist: (i) jeder Direktor der Gesellschaft (oder eines Tochterunternehmens oder Mutterunternehmens der Gesellschaft oder eines anderen Tochterunternehmens der Muttergesellschaft der Gesellschaft) und jede Person, die in den vorangegangenen 12 Monaten ein solcher Direktor war; (ii) ein wesentlicher Aktionär (im Großen und Ganzen ein direkter oder indirekter Inhaber von 10% oder mehr der gehandelten Aktien der Gesellschaft) und jede Person, die in den vorangegangenen 12 Monaten ein solcher wesentlicher Aktionär war; und (iii) ein Gesellschafter von (i) oder (ii).

- **Veräußerungen, die zu einer grundlegenden Änderung des Geschäfts führen** - jede Veräußerung durch die Gesellschaft, die zusammen mit anderen Veräußerungen während der vorangegangenen 12 Monate 75% in einem der class tests überschreitet, gilt als eine Veräußerung, die zu einer "grundlegenden Änderung des Geschäfts" führt, und muss (i) im Voraus von den Aktionären der Gesellschaft in einer Generalversammlung genehmigt werden; (ii) unverzüglich einem RIS gemeldet werden; und (iii) von einem Rundschreiben begleitet werden, das Einzelheiten der Veräusserung und jeder vorgeschlagenen Änderung des Geschäfts zusammen mit den oben genannten Informationen und der Einberufung der Generalversammlung enthält.

(x) Transaktionen, die die Zustimmung der Aktionäre erfordern

- Bestimmte Transaktionen mit Vorstandsmitgliedern und in einigen Fällen mit Personen, die mit ihnen verbunden sind, müssen zunächst von den Aktionären genehmigt werden:

- langfristige Dienstverträge der Direktoren - wenn die garantierte Beschäftigungsdauer länger als zwei Jahre ist oder sein kann;

- substanzielle Vermögenstransaktionen - im Großen und Ganzen eine Vereinbarung mit einem Vorstand oder einer mit einem Vorstand verbundenen Person zum Erwerb eines Sachvermögens, wenn der Wert des Vermögens

£100.000 oder (falls weniger) 10% des Vermögenswerts der Gesellschaft übersteigt und mehr als £5.000 beträgt; und

- Darlehen etc. - vorbehaltlich einiger Ausnahmen - Darlehen oder Quasi-Darlehen, die als Gläubiger auftreten oder ihren Direktoren oder mit ihnen verbundenen Personen Sicherheiten gewähren.

4. Erläuterung der Articles of Association

(a) Überblick

Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung gelten für die 4basebio SE die *Articles of Association* als neue Satzung der Gesellschaft. Die *Articles of Association* basieren auf den Vorgaben der SE-VO sowie den einschlägigen Vorschriften des Rechts von England und Wales, insbesondere den Regelungen des Companies Act 2006. Das Recht von England und Wales weist im Vergleich zum deutschen Recht einen größeren Gestaltungsspielraum auf. Die ursprüngliche Satzung der Gesellschaft konnte nicht als Grundlage der neuen *Articles of Association* dienen, da sie auf einem dualistischen System (*two tier system*) aufbaut, wohingegen die 4BASEBIO SE die Struktur eines monistischen Systems (*one tier system*) erhalten soll, welches in der angelsächsischen Rechtsordnung geläufiger als in Deutschland ist. Der folgende Abschnitt erläutert überblickartig die wesentlichen Satzungsbestimmungen. Ergänzend gelten die Ausführungen über die Regelungen des Rechts von England und Wales in Ziffer VI.3. dieses Verlegungsberichts. Der vollständige Text der *Articles of Association* sowie eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Articles of Association sind dem Verlegungsplan als Anlage beigefügt.

(b) Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Die Firma der SE wird geändert in 4basebio SE. Die Firma der Gesellschaft kann gemäß Ziffer 3 der *Articles of Association* durch den Verwaltungsrat geändert werden. Sie wird künftig ihren Sitz in Cambridge, Vereinigtes Königreich haben. Das Geschäftsjahr bleibt das Kalenderjahr. Im Einklang mit der üblichen britischen Praxis bei börsennotierten Gesellschaften enthalten die *Articles of Association* keine Beschränkung des Unternehmensgegenstandes.

(c) Grundkapital und Aktien

(i) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 und ist in 120.000 *Registered Shares* (Namensaktien) im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt. Stückaktien sind nach dem Recht von England und Wales nicht zulässig (s. 542 CA 2006). Gemäß Ziffer 11 der *Articles of Association* sind die Aktien nicht auf den Namen von mehr als vier Personen gemeinsam einzutragen.

(ii) Aktien verschiedener Gattungen (Variation of Rights)

Für den Fall, dass die Gesellschaft in Zukunft Aktien verschiedener Gattungen ausgeben wird, bestimmen Ziffer 4 und 5 der *Articles of Association*, dass die Rechte der verschiedenen Aktiengattungen grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Aktionäre, die mindestens drei Viertel des Nominalbetrags der entsprechenden Aktiengattung auf sich vereinigen, oder durch Sonderbeschluss dieser Aktionäre, der der auf einer getrennten Versammlung dieser Aktionäre gefasst wird, geändert oder aufgehoben werden dürfen.

(iii) Unverbriefte und verbriefte Aktien (*uncertified and certified Shares*)

Die Ziffern 12 bis 16 der *Articles of Association* gewähren die fakultative Ausgabe unverbriefter Aktien. Jeder Aktionär hat gemäß Ziffer 17 ff. der *Articles of Association* das Recht, kostenfrei eine Aktienurkunde zu erhalten bzw. bei Beschädigung, Verschleiß, Verlust oder Zerstörung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt zu bekommen.

(iv) Pfandrecht (*Lien*)

Der Gesellschaft steht gemäß Ziffer 21 bis 24 der *Articles of Association* ein erstes und vorrangiges Pfandrecht hinsichtlich aller Aktien, deren Einlagen noch nicht voll geleistet sind, zu. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gesellschaft solche Aktien veräußern.

(v) Leistung der Einlagen (*Calls on Shares*) und Kaduzierung (*Forfeiture and Surrender of Shares*)

Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre gemäß Ziffer 25 ff. der *Articles of Association* zur Zahlung der entsprechend vereinbarten Leistungen von Einlagen und Aufgeld (Agio) auffordern. Der jeweilig zur Leistung aufgeforderte Aktionär hat der Einlageverpflichtung innerhalb einer 14-tägigen Zahlungsfrist nachzukommen. Falls ein Aktionär seiner Einlageverpflichtung trotz Aufforderung durch den Verwaltungsrat nicht nachkommt, kann der Verwaltungsrat nach Ziffer 32 ff. der *Articles of Association* die entsprechenden Aktien kaduzieren und frei darüber verfügen.

(vi) Übertragung und Veräußerung von Aktien (*Transfer of Shares*)

Der Verwaltungsrat ist nach den Bestimmungen der Ziffern 37 bis 44 der *Articles of Association* berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung von verbrieften Aktien und von unverbrieften Aktien abzulehnen. Im Fall einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Erbfalls finden die Ziffern 45 bis 47 der *Articles of Association* Anwendung. Der Erbe kann wählen, ob er selbst oder eine dritte Person Aktionär der Gesellschaft werden soll.

(d) Verwaltungsrat (*Board of Directors*)

Die *Articles of Association* enthalten in den Ziffern 85 bis 147 Regelungen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.

(i) Aufgaben des Verwaltungsrates

Nach Ziffer 101 der *Articles of Association* leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft und führt ihre Geschäfte. Zur Durchführung seiner Befugnisse ist der Verwaltungsrat berechtigt, ortsansässige Verwaltungsräte, Manager und Bevollmächtigte zu ernennen und ihnen alle Befugnisse des Verwaltungsrates zu übertragen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus alle seine Befugnisse und Weisungsrechte auf Ausschüsse, die aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern (*Directors*) bestehen, übertragen.
Der Verwaltungsrat ist für die Ernennung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren (*Managing Directors*) und Sekretäre (*Secretaries)* zuständig.
Der Verwaltungsrat bzw. die Ausschlüsse sind nach den Ziffern 147 bis 150 der Articles of Association zur Ausfertigung von offiziellen Dokumenten der Gesellschaft mittels eines Unternehmensstempels (*Seal*) berechtigt.

(ii) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat soll gemäß Ziffer 86 der *Articles of Association* aus nicht weniger als 2 und nicht mehr als 12 Mitgliedern (*Director*) bestehen. Ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) werden bei jeder Jahreshauptversammlung (*annual general meeting*) abberufen. Die Verwaltungsratsmitglieder (*Director*), die in der letzten Jahreshauptversammlung ernannt wurden, treten von ihrem Amt zurück, können aber von den Mitgliedern der Hauptversammlung (*general meeting*) wiedergewählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied (*Director*) wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates oder durch Vorschlag eines stimmberechtigten Aktionärs, der die Hauptversammlung nicht früher als 21 Tage und nicht später als 7 Tage vor der Hauptversammlung über seinen Vorschlag informiert, durch die Hauptversammlung (general meeting) ernannt.

Unabhängig davon können sowohl die Gesellschaft als auch der Verwaltungsrat selbst durch einfachen Beschluss ein Verwaltungsratsmitglied (*Director*) ernennen, vorausgesetzt diese Ernennung führt nicht dazu, dass der Verwaltungsrat mehr als 12 Mitglieder aufweist. Die so ernannten Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung (general meeting), auf der sie entweder abberufen oder wiederernannt werden, im Amt. Jedes Verwaltungsratsmitglied (*Director*) ist befugt, ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (*Alternate Director)* zu ernennen und abzuberufen. Das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied (*Alter-*

nate Director) vertritt ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder (*Directors*) bei Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates.

(iii) Vorsitzender des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter (*Chairman and deputy chairman*)

Der Verwaltungsrat ernennt nach den Maßgaben der Ziffer 142 der *Articles of Association* einen Vorsitzenden (*chairman*) und einen oder mehrere Stellvertreter (*deputy chairman*).

(iv) Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Eine Verwaltungsratssitzung kann durch ein Verwaltungsratsmitglied (*Director*) oder ein Sekretär (*Secretary*) auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds (*Director*) nach den Bestimmungen der Ziffer 137 der *Articles of Association* einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst (vgl. Ziffer 138 der *Articles of Association*).

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, soweit nichts anderes vom Verwaltungsrat festgelegt ist, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) an der Sitzung teilnehmen. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (*Alternate Director*) wird, unabhängig davon, ob es zur Vertretung von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern (*Director*) ernannt wurde, als eine Person gezählt. Ein einem Stimmrechtsverbot nach Ziffer 122 der *Articles of Association* unterliegendes Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für den Beschluss bei dem er einem Stimmrechtsverbot unterliegt nicht mitgezählt (vgl. Ziffer 123 der *Articles of Association*). Gemäß Ziffer 140 der *Articles of Association* können Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) auch per Telefonkonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen und gelten als anwesenden Person im Sinne von Ziffer 139 der *Articles of Association*.

Bei Interessenkonflikten eines Verwaltungsratsmitglieds (*Director*) hat dieser gemäß Ziffer 116 und 117 der *Articles of Association* den Verwaltungsrat zu informieren und darf ggf. nach Ziffer 122 der *Articles of Associations* sein Stimmrecht bei Abstimmungen des Verwaltungsrates bzw. der Ausschüsse nicht ausüben.

Schriftliche Beschlüsse, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern (*Director*) in der zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates erforderlichen Anzahl unterschrieben sind, sind gültig und wirksam, als wären sie im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung geschlossen worden.
Die *Articles of Association* sehen in Ziffer 146 vor, dass der Verwaltungsrat über Beschlussfassungen des Verwaltungsrates zur Ernennung von Amtsträgern (*Ma-*

naging Directors und *Secretaries*) sowie über Beschlussfassungen der Gesellschaft, der Hauptversammlung (*general meeting*) und Sonderversammlungen (*class meeting*) eine Niederschrift anzufertigen ist.

(v) Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Gemäß Ziffer 112 der *Articles of Association* legt der Verwaltungsrat die ordentliche Vergütung (*ordinary remuneration*) der Verwaltungsratsmitglieder(*Director*) fest, wobei die Summe der Vergütung je Verwaltungsratsmitglied (*Director*) nicht GBP 400.000,00 pro Jahr übersteigen darf, es sei denn, die Hauptversammlung (*general meeting*) genehmigt eine höhere jährliche Vergütung. Nach den Maßgaben der Ziffer 113 der *Articles of Association* kann den Verwaltungsratsmitgliedern (*Director*) eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden.

(e) Hauptversammlung (*general meeting*)

(i) Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE beschließt über diejenigen Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Umsetzung der SE-RL erlassene Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat (d.h. Vereinigtes Königreich), die alleinige Zuständigkeit übertragen wird und in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat (d.h. Vereinigtes Königreich), unterliegenden Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund von Rechtsvorschriften (CA 2006) oder aufgrund der *Articles of Association* übertragen worden ist. Insbesondere hat sie nach Ziffer 57 der *Articles of Association* unter anderem über die Erstellung, Prüfung und/oder Genehmigung der Berichte der Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) und Abschlussprüfer, den Jahresabschluss, die Genehmigung von Dividenden, die Wahl und Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern (*Director*) zu entscheiden.

(ii) Einberufung

Die Ziffern 52 bis 56 der *Articles of Association* beinhalten grundsätzliche Regelungen hinsichtlich Einberufungsmodalitäten und Einberufungsfristen der Hauptversammlung (*general meeting).* Die ordentliche Hauptversammlung (*annual general meeting)* wird innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres abgehalten. Die ordentliche Hauptversammlung (*annual general meeting*) ist mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wobei der Tag des Versands der Einladung und der Tag der ordentlichen Hauptversammlung (*annual general meeting)* nicht mitzuzählen sind. Die Einberufung einer sonstigen Hauptversammlung (*general meeting*) ist auf 14 Tage verkürzt. Soweit das CA 2006 eine besondere Ankündigung eines Beschlusses verlangt, ist die Hauptversammlung (*general meeting)* mindestens mit einer Frist von 28 Tagen einzuberufen. Die Einladung ist grundsätzlich an alle Aktio-

näre, Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) und Abschlussprüfer (*Auditor*) zu versenden.

(iii) Durchführung der Hauptversammlung (Proceeding at general meetings)

Entsprechend Ziffer 61 der *Articles of Association* und dem monistischen System folgend leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Hauptversammlung. Für den Fall, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates (*Director*) den Vorsitz übernimmt. wählen die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden stimmberechtigten Aktionäre einen Vorsitzenden. Die Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) haben Anwesenheits- und Rederecht. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend und berechtigt sind, über die in der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte abzustimmen. Vorschläge zur Änderungen von Beschlüssen müssen grundsätzlich mindesten 48 Stunden vor Abhaltung der Hauptversammlung (*general meeting*) bei der Gesellschaft eingehen. Eine Abstimmung erfolgt durch Abstimmung nach Köpfen (*show of hands*) es sei denn, der Versammlungsleiter (*chairman*), mindestens fünf Aktionäre oder ein Aktionär, der mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder mindestens 10 % des Grundkapitals auf sich vereinig, verlangen eine formelle Abstimmung *(poll)*. Das Abstimmungsergebnis wird bindend durch den Versammlungsleiter festgestellt.

(iv) Stimmrecht

In einer Abstimmung nach Köpfen (*show of hands*) hat jeder Aktionär nur eine Stimme, in einer formale Abstimmung (*poll*) vermittelt jede Aktie (*Ordinary Share*) einem Aktionär je eine Stimme. Im Falle einer gemeinsamen Inhaberschaft wird das Stimmrecht vom ranghöchsten Aktionär, der an oberster Stelle im Register eingetragen ist, abgegeben.

(v) Sonderversammlungen (Class meetings)

Sonderversammlungen erfordern gemäß Ziffer 84 der *Articles of Association* ein Quorum von mindestens zwei Mitgliedern, die ein Drittel des Nennbetrages der ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gattung halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Hauptversammlung (*general meeting*) entsprechend.

(f) Geschäftsführende Direktoren (*Managing Director*)

Gemäß Ziffer 106 der *Articles of Association* bestellt der Verwaltungsrat ein oder mehrere geschäftsführende Direktoren (*Managing Director*), wobei sowohl Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) als auch andere Personen, die Inhaber eines Amts oder einer Beschäftigung entweder bei der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind, ernannt werden kön-

nen. Der Verwaltungsrat kann jedem geschäftsführenden Direktor (*Managing Director*) die Geschäftsführung der Gesellschaft nach den Maßgaben der Ziffer 110 der Articles of Association übertragen.

(g) Stellvertretender geschäftsführender Direktor (*Associate Director*)

Nach den Bestimmungen der Ziffer 111 der Articles of Association bestellt der Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende geschäftsführende Direktoren (*Associate Director*). Zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor (*Associate Director*) darf nicht ernannt werden, wer geschäftsführender Direktor (*Managing Director*) der Gesellschaft oder Mitglied des Verwaltungsrates (*Director*) ist.

(h) Dividenden (*Dividends*)

Die Regelungen zur Ausschüttung von Dividenden werden in den Ziffern 151 bis 162 der *Articles of Association* festgelegt. Die Hauptversammlung (*general meeting*) beschließt mit einfacher Mehrheit über die Ausschüttung der Dividenden. Der Verwaltungsrat kann eine Vorabdividende (*interim dividend*) beschließen, wenn der voraussichtlich ausschüttbare Bilanzgewinn der Gesellschaft hierfür ausreichend ist. Anstelle der Zahlung von Bargeld kann die Ausschüttung der Dividenden durch Erhalt von Aktien, deren Einlage als voll eingezahlt ausgewiesen wird, erfolgen.

Ziffer 165 der *Articles of Association* ermächtigt den Verwaltungsrat auf der Grundlage eines mit einfacher Stimmmehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung (*general meeting*) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, insbesondere aus Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen, durchzuführen und legt hierzu das weitere Verfahren fest.

(i) Konten und Bücher der Gesellschaft (*Accounts and accounting records*)

Nach Ziffer 163 und 164 der Articles of Association haben die Aktionäre grundsätzlich kein Recht, die Konten und Bücher der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, sie werden hierzu aufgrund Gesetz, einer Ermächtigung durch den Verwaltungsrat oder eines mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Hauptversammlung (*general meeting*) ermächtigt. 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung (*annual general meeting*) sind den Aktionären der Jahresabschluss, ein Prüfbericht und ein Bericht der Verwaltungsratsmitglieder (*Director*) zuzusenden.

(j) Auflösung der Gesellschaft (*Winding up*)

Nach Ziffer 178 der *Articles of Association* wird ein etwaig vorhandener Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft und Beschluss des Hauptversammlung (*general meeting*) durch den Liquidator an die Aktionäre verteilt bzw. für diese treuhänderisch verwahrt.

(k) Haftungsfreistellung (*Indemnity*)

Ziffer 179 der *Articles of Association* bestimmt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen des CA 2006, die Verwaltungsratsmitglieder von Verbindlichkeiten aufgrund eines fahrlässigen oder verschuldeten Verstoßes gegen ihre Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Funktion durch die Gesellschaft freigestellt werden.

5. Rechtliche Folgen für die Gläubiger

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die ergänzenden Erläuterungen zum Gläubigerschutz in Ziffer V. dieses Verlegungsberichts verwiesen.
Die Sitzverlegung berührt die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nicht, da diese identitätswahrend durchgeführt wird. Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Gesellschaft sowie die Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Dritten bleiben auch nach der Sitzverlegung vollumfänglich bestehen.
Gemäß Art. 8 Abs. 16 SE-VO gilt die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Sitzverlegung in Bezug auf alle Forderungen, die vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des Companies House entstanden sind, weiterhin als Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, auch wenn erst nach dem Wirksamwerden der Sitzverlegung eine Klage gegen die Gesellschaft erhoben wird. Hierdurch wird ein inländischer Gerichtsstand in Düsseldorf, Deutschland für Altforderungen der Gläubiger neben den neuen Gerichtsstand der Gesellschaft am registered office (satzungsmäßiger Sitz) in Cambridge, Vereinigtes Königreich begründet (Art. 2 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 2 EuGVO). Die Gläubiger der Gesellschaft können nach ihrer Wahl an einem dieser Gerichtsstände ihre Forderungen gegen die Gesellschaft klageweise geltend machen.

6. Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer zukünftigen Tochtergesellschaften ergeben sich folgende Konsequenzen:
Derzeit verfügt die Gesellschaft über keinerlei eigene Arbeitnehmer; ebenso wenig verfügt sie bislang über eigene Tochtergesellschaften.
Sobald die Gesellschaft - wie geplant - die beiden Tochtergesellschaften von der 4basebio AG aufgenommen hat, wird die Leitung die Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitnehmervertretungen über die geplante Sitzverlegung informieren und die Verlegung ihrer Hauptverwaltung nach Cambridge, Vereinigtes Königreich, nach Wirksamwerden der Sitzverlegung unterrichten. Die Verlegung der Hauptverwaltung ist gemäß Art. 7 SE-VO zwingend. Am bisherigen Sitz der Gesellschaft in Düsseldorf und in den Geschäftsräumen in Heidelberg wird weder eine selbstständige Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte der Gesellschaft verbleiben. Da die Gesellschaft aber auch schon vor der Sitzverlegung keine Arbeitnehmer in

Deutschland beschäftigt (hat), treten durch die Verlegung des Sitzes und der Hauptverwaltung auch keine Änderungen für Arbeitnehmer in Deutschland ein. Die Tochtergesellschaften hingegen werden weiterhin unverändert in Spanien und Großbritannien fortgeführt werden. Für deren Arbeitnehmer ändert sich demnach infolge der Abspaltung auf die Gesellschaft sowie deren Sitzverlegung nach Großbritannien nichts.
Auf die Gesellschaft, die 4basebio AG sowie deren Tochtergesellschaften finden auch vor der Abspaltung zur Aufnahme in die 4basebio SE sowie vor der Sitzverlegung keine Mitbestimmungs- und Beteiligungsregime nach deutschem Recht Anwendung. Dies wird auch nach der Sitzverlegung und nach Aufnahme der Tochtergesellschaften nach englischem Recht so sein. Auch insoweit treten demnach keinerlei Änderungen ein.
Da bislang auch noch kein besonderes Verhandlungsgremium eingesetzt und demnach auch kein Verhandlungsergebnis gezielt wurde, besteht anlässlich der Sitzverlegung keine Notwendigkeit zur Wiederaufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium gemäß § 18 SEBG. Die Sitzverlegung ist weder eine strukturelle Änderung im Sinne von § 18 Abs. 3 SEBG noch ist sie geeignet, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung zu mindern. Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 SEBG anlässlich der Sitzverlegung sind daher nicht erforderlich. Auch wurde zwischen der Gesellschaft und dem Besonderen Verhandlungsgremium keine Vereinbarung getroffen, die eine Wiederaufnahme von Verhandlungen anlässlich der Sitzverlegung der Gesellschaft begründen könnte. Schließlich ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 SE-VO keine Pflicht zur Aufnahme von Verhandlungen anlässlich der beabsichtigten Sitzverlegung, da diese Vorschrift nur bei Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft relevant ist.
Die Sitzverlegung der Gesellschaft berührt mangels irgendwelcher Auswirkungen auf diese auch die individualvertraglichen Regelungen der betroffenen Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft nicht.

7. Gerichtliche Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist derzeit Heidelberg, Deutschland (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach erfolgter Sitzverlegung wird der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft in Cambridge, Vereinigtes Königreich belegen sein. Hinsichtlich aller Forderungen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 10 SE-VO, d.h. vor Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister der Companies House, entstanden sind, gilt der derzeitige inländische Gerichtsstand fort. Die Gesellschaft kann hinsichtlich dieser Altforderungen weiterhin am derzeitigen allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft in Düsseldorf, Deutschland verklagt werden.

8. Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung

Gemäß Art. 61 SE-VO unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für eine im Sitzstaat der SE bestehende Aktiengesellschaft Anwendung finden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO führt die Sitzverlegung der Gesellschaft weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person. Aufgrund des Prinzips der Identitätswahrung ist es nicht erforderlich, dass das Aktiv- oder Passivvermögen der Gesellschaft förmlich und einzeln übertragen werden müssen.
Nach der Eintragung des neuen satzungsrechtlichen Sitzes der Gesellschaft sind hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der Gesellschaft die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften für *public limited-liability companies* zu befolgen. Die Pflicht zur Rechnungslegung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs beginnt mit der Eintragung der Sitzverlegung in das Unternehmensregister des *Companies House*.

9. Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung

(a) Wegzugbesteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Sitzverlegung und der Verlegung der Hauptverwaltung nach Cambridge am bisherigen Sitz der Gesellschaft in Düsseldorf und in den Geschäftsräumen in Heidelberg weder eine selbständige Zweigniederlassung noch eine Betriebsstätte unterhalten. Damit verliert Deutschland nach Sitzverlegung aufgrund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Großbritannien das Besteuerungsrecht an den Wirtschaftsgütern der 4basebio SE. Nach § 12 Abs. 1 KStG gilt ein Ausschluss oder eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes als Veräußerung des Wirtschaftsguts zum gemeinen Wert. Es kommt damit zu einer Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven der materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter der 4basebio SE, die mit ihrem gemeinen Wert zu bemessen sind. Ein Entstrickungsgewinn in der Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert und dem Buchwert der Wirtschaftsgüter unterliegt der Besteuerung mit einem kombinierten Steuersatz von 29,83 %. Ein Entstrickungsgewinn im Hinblick auf die Beteiligung der 4basebio SE an der 4basebio S.L.U und der 4basebio Inc. bleibt nach § 8b Abs. 2 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Allerdings gelten 5 % des Gewinns nach § 8b Abs. 3 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, so dass im Ergebnis der Gewinn aus der angenommenen Veräußerung der Beteiligung an der spanischen und britischen Tochtergesellschaft zu 95 % steuerbefreit ist.

(aa) § 4g EStG

Durch das JStG 2008 vom 20.12.2007 hat der Gesetzgeber mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 enden, in § 12 Abs. 1 KStG explizit auf die Regelung des § 4g EStG verwiesen (§§ 12 Abs. 1 2. Halbsatz, 38 Abs. 8 Satz 5 KStG). Für nach § 12 Abs. 1 KStG aufzudeckende stille Reserven besteht nunmehr die Möglichkeit, unter den engen Voraussetzungen des § 4g EStG die Besteuerung über einen Zeitraum von max. fünf Jahren zu strecken (sog. aufgeschobene Besteuerung). Die sofortige Besteuerung der stillen Reserven kann somit durch Anwendung des § 4 EStG wie folgt verhindert werden:

- Für fiktive Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann im Zeitpunkt der Überführung ein (passiver) Ausgleichsposten in der Steuerbilanz gebildet werden, der grundsätzlich in Höhe eines Fünftels im Jahr der Bildung und den vier folgenden (Rumpf-)Wirtschaftsjahren aufzulösen ist. Tritt ein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 4g Abs. 2 Satz 2 EStG ein, ist der Ausgleichsposten sofort aufzulösen.

- Die Gesellschaft kann ihr Wahlrecht auf Bildung eines Ausgleichspostens mittels eines formlosen Antrages beim zuständigen FA unwiderruflich ausüben. Der Antrag wird regelmäßig durch Einreichung der Steuerbilanz gestellt. Er gilt einheitlich für sämtliche stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Die durch Einführung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes - ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1 (Antisteuervermeidungs-Richtlinie, im Folgenden „ATAD") von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzende Änderungen geben den EU-Staaten ein Wahlrecht, im Stundungsfall Zinsen und Sicherheitsleistungen zu erheben (Art. 5 Abs. 3 ATAD). In dem am 24. März 2020 veröffentlichen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Antisteuervermeidungs-Richtlinie (im Folgenden „ATAD Umsetzungsgesetz") macht Deutschland von diesem Wahlrecht Gebrauch und sieht in § 36 Absatz 5 EStG-E für den Aufschub der Besteuerung grundsätzlich den Einbehalt einer Sicherheitsleistung vor. Zinsen sind weiterhin keine zur entrichten. Die bisherige Fassung des Referentenentwurfs sieht eine Anwendung des § 36 Absatz 5 EStG-E jedoch erst ab 1. Januar 2021 vor, sodass die durch die in 2020 erfolgende Sitzverlegung aufgedeckten stillen Reserven unter Anwendung des § 4g EStG in der derzeitigen Fassung ohne Gewährung einer Sicherheitsleistung aufgeschoben werden können.

(bb) Hinweise zum Brexit

Am 29.3.2017 hat das Vereinigte Königreich offiziell den Beginn des Austrittsverfahrens nach Art. 50 EUV bei der EU beantragt und den Brexit mit Ablauf des 31.1.2020 vollzogen. Damit endete die EU-Mitgliedschaft. Mit dem Austritt wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittland i.S.d. Unionsrechts. Allerdings gilt für die bis Ende 2020 nach Art. 126 des Austrittsabkommens vereinbarte Übergangsphase gem. Art. 127 Abs. 1 weiterhin EU-Recht und damit u.a. auch die Niederlassungsfreiheit. Großbritannien verbleibt so lange im Binnenmarkt und der Zollunion.

Der Brexit hat unmittelbare Auswirkungen auf die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung von Körperschaften:

(i) Wegzugbesteuerung

§ 12 Abs. 1 KStG gilt nur für die Sitzverlegung oder Verlegung des Orts der Geschäftsleitung in EU/EWR Staaten. Verlegt jedoch eine Gesellschaft ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einen Drittstaat (Nicht-EU- oder EWR-Staat), geht die speziellere Regelung § 12 Abs. 3 KStG vor, welche eine Schlussbesteuerung durch eine fiktive Liquidation der Gesellschaft vorsieht. Zur Vermeidung der durch den Brexit als solchen ausgelösten Folgen nach einem während der EU-Zugehörigkeit Großbritanniens erfolgten Wegzug in das Vereinigte Königreich regelt der durch das Brexit-StBG eingeführte § 12 Abs. 3 S. 4 KStG, dass der Brexit allein nicht zu einer Schlussbesteuerung i.S.d § 12 Abs. 3 S.1 KStG führt.

(ii) Auswirkungen auf einen nach § 4g EStG gebildeten Ausgleichsposten

Nach § 12 Abs. 1 KStG i.V.m. § 4g EStG bereits gebildete Ausgleichsposten sind nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG ertragswirksam aufzulösen, wenn das Wirtschaftsgut aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten ausscheidet, was im Fall des Brexit bei sich im Vereinigten Königreich befindlichen Wirtschaftsgütern grundsätzlich gegeben sein würde. Zur Vermeidung der durch den Brexit als solchen ausgelösten Folgen regelt der durch das Brexit-StBG eingeführte § 4g Abs. 6 EStG, dass § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass nach einem während der EU-Zugehörigkeit Großbritanniens erfolgten Wegzug in das Vereinigte Königreich der Brexit allein nicht zu einer gewinnerhöhenden Auflösung des Ausgleichspostens wegen Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der EU führt.

(b) Überblick des nach Sitzverlegung anwendbaren britischen Steuerrechts

(aa) Nach erfolgter Sitzverlegung, gilt die 4basebio SE als eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft und wird dementsprechend wie eine im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Gesellschaft behandelt. Im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen unterliegen einer Besteuerung mit dem weltweiten Einkommen sowie sämtlicher (Kapital-)erträge und Veräußerungsgewinne (siehe unten). Eine Ausnahme hiervon ermöglicht lediglich die Option zur Steuerbefreiung von Gewinnen aus Betriebsstätten im Ausland. Nach dem britischen Steuerrecht unterliegen steuerpflichtige Unternehmen derzeit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 19 %.

(bb) Die Körperschaftsteuer wird im Vereinigten Königreich auf Basis des Wirtschaftsjahrs erhoben und die Steuererklärung (CT600) ist normalerweise innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Ende des maßgebenden Wirtschaftsjahres bei der Behörde HMRC (Her Majesty's Revenue and Customs) abzugeben. Das Wirtschaftsjahr der 4basebio SE beginnt in dem Zeitpunkt, in dem 4basebio SE erstmalig im Vereinigten Königreich steuerlich registriert wird. Darüber hinaus sind re-

gistrierte Unternehmen verpflichtet, HMRC darüber zu benachrichtigen, in welchem Zeitpunkt das erste Wirtschaftsjahr begonnen hat. Dieser Verpflichtung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres mittels schriftlicher Mitteilung nachgekommen werden.

(cc) Nach erfolgter Sitzverlegung unterliegen die Veräußerungsgewinne sämtlicher Wirtschaftsgüter, die der 4basebio SE steuerlich zuzurechnen sind, der britischen Körperschaftsteuer. Dies gilt unabhängig davon, wo sich diese Wirtschaftsgüter befinden. Der Veräußerungserlös ermittelt sich dabei aus dem steuerlichen Buchwert abzüglich einer sog. indexation allowance. Der Marktwert des Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt der Begründung der steuerlichen Ansässigkeit der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(dd) Die Gesellschaft hat ihre Steuerberechnung in GBP zu ermitteln.

(c) Steuerliche Auswirkung für die Aktionäre

(aa) Grundsätzlich unterliegen Dividendenausschüttungen der 4basebio SE an Körperschaften keiner britischen Kapitalertragsteuer.

(bb) Anteilseigner der 4basebio SE, die im Vereinigten Königreich als Privatpersonen steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren erhaltenen Dividenden der britischen Einkommensteuer. Der anwendbare Steuersatz ermittelt sich für diese Besteuerungszwecke anhand des steuerpflichtigen sonstigen Einkommens des jeweiligen Anteilseigners, insofern für die Besteuerung von Kapitalerträgen im Vereinigten Königreich noch ein steuerfreies Spareinkommen ausgenommen wird. Der steuerpflichtige Anteilseigner kann neben einem persönlichen Freibetrag, insoweit ein solcher vorhanden ist, zusätzlich einen Dividendenfreibetrag in Höhe von £ 2.000 in Anspruch nehmen. Die steuerpflichtigen Dividenden werden anschließend mit dem Einkommensteuersatz besteuert, der von der spezifischen Bandbreite abhängig ist, in der das individuell ermittelten steuerpflichtige Einkommen fällt.

(cc) Dividendenzahlungen an im Vereinigten Königreich ansässige Körperschaften werden von der Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax) befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dividende aus dem Vereinigten Königreich oder aus einer ausländischen Quelle stammen. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Aktionäre.

(dd) Dividendenzahlungen der 4basebio SE sind auch nach der Sitzverlegung für in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), vorausgesetzt die Kapitalgesellschaften halten zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10% der des Grundkapitals an der 4basebio SE. Allerdings gelten 5 % der erhaltenen Dividende fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit zu versteuern (§ 8b Abs. 5

KStG). Im Ergebnis ergibt sich durch die Sitzverlegung für Anteilseigner in Form von in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften keine Veränderung.

(ee) Hält eine Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % der Stückaktien an der 4basebio SE, so ist der Dividendenertrag für gewerbesteuerliche Zwecke zu kürzen, soweit er nicht bereits nach körperschaftsteuerlichen Vorschriften gekürzt wurde (für Dividendenzahlungen an Körperschaften, vgl. Ziffer VI. 9. c) cc) dieses Verlegungsberichts). Bei diesen Kapitalgesellschaften erfolgt nach § 9 Nr. 7 GewStG keine weitere Kürzung des Dividendenertrags, da dieser bereits für körpersteuerliche Zwecke vollständig steuerfrei gestellt wurde (die fiktiv als nicht abziehbare Betriebsausgabe geltenden 5 % können nicht gekürzt werden). Beträgt die Beteiligungshöhe zu Beginn des Erhebungszeitraumes dagegen bei inländischen Körperschaften weniger als 15 % der Stückaktien an der 4basebio SE, so ist der für Zwecke der Körperschaftsteuer freigestellte Dividendenertrag für in gewerbesteuerlicher Hinsicht hinzuzurechnen. Bei Kapitalgesellschaften ist nach § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung des Dividendenertrags in Höhe von 95 % vorzunehmen (steuerfreier Teil für körpersteuerliche Zwecke abzüglich 5 % der erhaltenen Dividende als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgabe).

(ff) Ist eine natürliche, inländische Person zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu 15 % mit Stückaktien an der 4basebio SE beteiligt und hält sie diese im Betriebsvermögen, so ist der Dividendenertrag für gewerbesteuerliche Zwecke zu kürzen, soweit er nicht nach einkommenssteuerlichen Vorschriften bereits steuerfreigestellt wurde. Das heißt bei natürlichen, inländischen Personen, welche die Stückaktien der 4basebio AG im Betriebsvermögen halten, werden Dividenden gemäß § 3 Nr. 40 lit. d EStG zu 40 % steuerfreigestellt, sodass in der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage noch 60 % der Dividenden enthalten sind (sogenanntes Teileinkünfteverfahren). Demnach erfolgt bei diesen Anteilseignern gemäß § 9 Nr. 2a GewStG eine Kürzung des Dividendenertrags um die der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage verbleibenden 60 % der Dividendenausschüttung. Beträgt dagegen die Beteiligungshöhe der im Betriebsvermögen gehaltenen Stückaktien an der 4basebio SE zu Beginn des Erhebungszeitraumes bei natürlichen Personen weniger als 15 %, ist der für Zwecke der Einkommensteuer freigestellte Dividendenertrag der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Bei diesen Anteilseignern ist daher gemäß § 8 Nr. 5 GewStG eine Hinzurechnung des Dividendenertrags in Höhe von 60 % vorzunehmen.

(gg) Die Gesellschaft empfiehlt den Aktionären der 4basebio SE, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

(d) Stamp Duty / Stamp Duty Reserve Tax

(aa) Der Handel mit Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Großbritannien unterliegt der sogenannten britischen „Stempelsteuer" (stamp duty reserve tax, sofern der Handel elektronisch abgewickelt wird, andernfalls stamp duty). Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 0,5 % des Werts der steuerpflichtigen Gegenleistung. Steuerpflichtige Gegenleistungen umfassen für diese Zwecke sämtliche Gegenleistungen in Form von Bargeld, der Übernahme oder Ablösung von Schulden oder in Form von Aktien und anderen marktfähigen Wertpapiere.

Vor Sitzverlegung der Gesellschaft in das Vereinigte Königreich überträgt die 4basebio AG im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz (Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) sämtliche Gesellschaftsanteile an der 4basebio S.L.U. und der 4basebio Ltd. auf die Gesellschaft. Die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erfolgt gegen die Gewährung von Aktien der Gesellschaft an die Anteilseigner der 4basebio AG. Der hierdurch begründete Erwerbsvorgang der Gesellschaft an der 4basebio Ltd. unterliegt der britischen Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % der steuerpflichtigen Gegenleistung. In diesem Fall sollte die steuerpflichtige Gegenleistung, auf die die britische Stempelsteuer zu entrichten ist, der höhere Wert vom Marktwert aus den übertragenen Aktien an der 4basebio Ltd. und der als Gegenleistung an die Anteilseigner ausgegebenen Aktien an der Gesellschaft darstellen. Die entsprechenden Unterlagen für die Übertragungen der Anteile müssen dem HMRC zum Abstempeln vorgelegt werden und die Stempelsteuer muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Ausfertigung der Dokumente, welche die rechtskräftige Wirkung der Anteilsübertragung bescheinigen, gezahlt werden. Des Weiteren fällt die Anteilsübertragung der 4basebio Ltd.-Beteiligung auch in den Anwendungsbereich der britischen Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT"), welche auf Übertragungsvorgänge von steuerpflichtigen Wertpapieren (hierunter fallen im Wesentlichen britische Aktienpapiere) erhoben wird. Eine weitere Erhebung der SDRT-Steuer sollte allerdings in diesem Fall vermieden werden, vorausgesetzt die Unterlagen zur Übertragung der entsprechenden Beteiligungen sind innerhalb von sechs Jahren nach dem Übertragungsvorgang ordnungsgemäß mit einem Stempel der Stempelsteuer versehen worden.

Auf die Übertragung der 4basebio S.L.U.-Beteiligung sollte keine britische Stempelsteuer erhoben werden, vorausgesetzt, dass das Gesellschafterregister der 4basebio S.L.U. außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird und ihre Aktien nicht mit britischen Aktien gepaart sind. Unter der Annahme, dass die Anteile an der 4basebio S.L.U. nicht in einem einheitlichen Übertragungsvorgang mit der 4basebio Ltd. übertragen werden, sollte keine britische Stempelsteuer auf die Übertragung der 4basebio S.L.U. Anteile anfallen.

(bb) Die Sitzverlegung der Gesellschaft sollte keine Auswirkungen hinsichtlich britischer Stempelsteuer zur Folge haben, insoweit durch die Sitzverlegung keine Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft erfolgt.

(cc) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft den Gesellschaftssitz in das Vereinigte Königreich verlegt hat, fallen die Aktien der Gesellschaft für Besteuerungszwecke der britischen SDRT unter die Definition der steuerpflichtigen Wertpapiere. Dadurch unterliegt jeglicher Handel bzw. CDI (CREST Depository Interest) mit den Aktien der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Zulassung an dem Londoner Alternative Investment Market („AIM") der britischen SDRT. Indes sollte die Übertragung der Aktien der Gesellschaft in CREST (central securities depository) durch eine CDI keine SDRT-Implikationen mit sich führen, vorausgesetzt, dass es bei der Übertragung der Aktien der Gesellschaft in CREST zu keinem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an diesen Aktien kommt. Ein Wechsel im wirtschaftlichen Eigentum sollte dann nicht vorliegen, wenn sowohl vor als auch nach der Einbringung in CREST dieselben Aktionäre der Gesellschaft die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Aktien sind.

(dd) Nach Zulassung der Aktien der Gesellschaft am britischen AIM sollte der Handel mit Aktien der Gesellschaft von der britischen SDRT befreit sein. Dies gilt allerdings nur solange und unter der Voraussetzung, dass die Aktien an der Gesellschaft zum Handel am britischen AIM zugelassen sind und an keinem anderen Handelsplatz notiert sind.

Heidelberg, den 29. September 2020

Hansjoerg Plaggemars (einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Atrium 180. Europäische VV SE)

Cambridge, den 29. September 2020

Heikki Lanckriet (einzelvertretungsberechtigter geschäftsführender Direktor der Atrium 180. Europäische VV SE)

*****